

26. Sitzung 2. Dezember 1997, 14.00 Uhr

Vorsitzender: Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden

Protokollführer: lic. iur. Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 180 Mitglieder

 Abwesend mit Entschuldigung 20 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Beatrice Bolliger-Sahli, Strengelbach; Martin Brauen, Lenzburg; Dr. Max Brentano, Brugg; Julius Fischer-Moor, Oftringen; Eugen Frunz, Nussbaumen; Hans Hagenbuch-Spillmann, Oberlunkhofen; Fritz Hauri, Staffelbach; Matthias Häusermann, Seengen; Dr. Jan Kocher, Baden; Eveline Kym-Mächler, Rheinfelden; Doris Leuthard, Merenschwand; Judith Meier, Schneisingen; Marianne Piffaretti-Bopp, Wohlen; Bruno Plüss, Rheinfelden; Richard Plüss-Mathys, Lupfig; Dr. Rudolf Rohr, Würenlos; Dr. Albert Rüttimann, Jonen; Martin Sacher, Schinznach-Dorf; Christian Stebler, Hirschthal; Susanne Weiersmüller-Scheuzger, Rohr

Vorsitzender: Ich begrüße Sie zur 26. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

349 Laufenburg; Generelles Projekt neuer Rheinübergang NK 461; Fortsetzung der Detailberatung; Projektverabschiedung; Aufträge an Regierungsrat; Kreditbewilligung; fakultatives Referendum; Auftrag an Staatskanzlei

(vgl. Art. 348 hievor)

Vorsitzender: Wir fahren weiter mit der Beratung des Geschäftes. Nach den Wortmeldungen einzelner Ratsmitglieder anlässlich der Vormittagsitzung erteile ich das Wort Herrn Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer, Vorsteher des Baudepartementes.

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Ich darf Ihnen die drei aufgeworfenen Fragen beantworten, erstens die Frage nach der Verkehrsbelastung: Es ist selbstverständlich denkbar, dass der Verkehr zunehmen wird, dafür spricht an sich schon die gesamte Wahrscheinlichkeit. Wir haben auch schon mit einer Zunahme gegenüber dem heutigen Zustand gerechnet. Es ist auch denkbar, dass zusätzliche rechtliche Massnahmen zu einer Ausdehnung führen werden. So können beispielsweise die bilateralen Verhandlungen in einem Vertrag enden, der eine gewisse zusätzliche Freizügigkeit gestattet. Ich darf aber einmal mehr darauf hinweisen, dass ein 40-Tonnen-Fahrzeug nicht mehr Verkehr bedeutet, sondern an sich schon rein mathematisch weniger Verkehr und damit weniger Belastung. Es ist ein effizienteres System des Verkehrs. Ich glaube jedoch, die Landverkehrsverhandlungen können wir nicht hier im aargauischen Grossen Rat weiterführen.

Zweitens, zum Knoten auf der aargauischen Seite: Wir haben schon x-mal die Erklärung abgegeben, dass selbstverständlich im Zusammenhang mit der Bauprojektierung auch die Frage eines Kreisels geprüft wird.

Drittens, der Veloverkehr auf der Brücke: Es ist nicht ganz korrekt zu sagen, es sei für den Radverkehr nichts vorgekehrt worden. Im Gegenteil, die alte Verbindung von badisch-Laufenburg nach aargauisch-Laufenburg mit der Brücke ist künftig Radweg und steht dem Fussgänger- und Radverkehr vollumfänglich zur Verfügung. Es ist auch sehr angenehm, aus badisch-Laufenburg ins aargauische zu fahren, weil man da den Berg hinunterfahren muss, - so bleiben die Leute in den aargauischen Wirtschaften und nicht in den badischen, das ist auch gut so! - Es besteht also durchaus eine sehr gute Radverbindung ohne Autoverkehr über die alte Brücke. - Selbstverständlich kann man auch mit dem Velo über die neue Brücke fahren. Hier herrscht natürlich Mischverkehr, der jedoch auf absehbare Zeit nicht so gewaltig ist, das dies nicht zumutbar sein sollte.

Drittens: Es war tatsächlich einmal ein Radweg auf dieser Brücke vorgesehen, der jedoch als Sparmassnahme gestrichen wurde. Ich bitte Sie dabei um Ihre Unterstützung. Wir brauchen zur Zeit neben der Radverbindung durch die Altstadt und neben dem Mischverkehr keinen zusätzlichen Radweg. Sollte er später einmal nötig sein, dann kann man ihn immer noch einbauen. Ich würde also vollumfänglich dem Votum von Herrn Winter folgen. Auf dieser Linie möchten wir arbeiten. Wir haben die baulichen Vorkehren in dem Sinne anzubringen, dass wir das später einmal tun können, auf keinen Fall aber im jetzigen Zeitpunkt, - darum bitte ich Sie!

Vorsitzender: Wir stimmen über die Anträge 1-5 auf Seite 18 der Botschaft ab. Da keine anderslautenden Anträge formuliert sind, stimmen wir darüber gesamthaft ab.

Abstimmung:

Die Anträge 1 - 5 werden mit 127 Stimmen, ohne Gegenstimme, gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Das generelle Projekt der neuen Rheinbrücke Laufenburg wird verabschiedet.

2.

Mit der Inbetriebnahme der neuen Rheinbrücke ist die bestehende Rheinbrücke für den motorisierten Individualverkehr definitiv zu schliessen. Dies gilt auch nach einer eventuellen späteren Abklassierung zur Gemeindestrasse. Gegebenenfalls hat der Regierungsrat Massnahmen durch Ersatzvornahme anzuordnen.

3.

a) Es wird festgestellt, dass das Bauvorhaben unter dem Gesichtspunkt des Rheinuferschutzes zulässig ist.

b) Der Regierungsrat wird beauftragt, den kantonalen Nutzungsplan mit Dekret über den Schutz des Rheins in Koordination mit dem Projektgenehmigungsverfahren für die neue Rheinbrücke Laufenburg anzupassen. Der Einbezug weiterer Bauvorhaben in der Sperr- und Wasserzone des Rheins entlang der aargauischen Grenze, wie der neuen Rheinbrücke Rheinfelden, ist zu prüfen.

4.

Der Bruttokredit von 6,18 Mio. Franken (Preisbasis 1995, zuzüglich allfällige Teuerung) wird bewilligt.

5.

Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss § 2 Abs. 1 des Strassenbaugesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterliegt.

6.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

350 Behandlung von Gemeindebauvorschriften Full-Reuenthal, Niederwil, Tägerig, Widen, Döttingen und Auw durch die Bau- und Planungskommission; Kenntnisnahme; Publikation im Amtsblatt; Auftrag an Staatskanzlei

Vorsitzender: An ihrer Sitzung vom 11. November 1997 hat die Bau- und Planungskommission gestützt auf § 22 Abs. 2 des Dekretes über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO) folgende Geschäfte in eigener Kompetenz gemäss den Anträgen des Regierungsrates erledigt:

Full-Reuenthal; Revision Bau- und Nutzungsordnung (Botschaft Nr. 97.005246 vom 15. Oktober 1997)

Niederwil; Bau- und Nutzungsordnung (BNO) (Botschaft Nr. 97.005507 vom 29. Oktober 1997)

Tägerig; Bau- und Nutzungsordnung (Teil Bauordnung) (Botschaft Nr. 97.005508 vom 29. Oktober 1997)

Widen; Bau- und Nutzungsordnung (BNO) (Botschaft Nr. 97.005509 vom 29. Oktober 1997)

Döttingen; Bauzonenplanänderung Austrasse, Parzelle Nr. 172 (Botschaft Nr. 97.005510 vom 29. Oktober 1997)

Auw; Bauzonenplanänderung "Mühlauerstrasse Parzellen 440/434 Teil" (Botschaft Nr. 97.005513 vom 29. Oktober 1997)

Aus der Mitte des Rates wird das Wort nicht verlangt. Das Geschäft ist somit erledigt.

Beschluss:

1.

Kenntnisnahme

2.

Auftrag an Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.

351 Gemeinde Habsburg; Bau- und Nutzungsordnung, Teiländerung Bauzonenplan, Teiländerung Kulturlandplan; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 22. Oktober 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die vorliegenden Änderungen am Bauzonenplan und am Kulturlandplan sind alle ausgelöst durch den letzten Genehmigungsbeschluss des Grossen Rates vom Mai 1995. Damals wurden folgende Punkte der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland nicht genehmigt und die Gemeinde aufgefordert, Änderungen vorzunehmen: Die damals vorgesehene "Pflicht zur Arealbauweise", eine Zone "Übriges Gebiet", und ein Paragraph in der Bauordnung, der die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln untersagt, wurden zur nochmaligen Bearbeitung der Gemeinde zurückgegeben. Ebenfalls wurde die Gemeinde aufgefordert, die gemäss Waldgesetz erforderliche Waldfeststellung zu veranlassen. Mit diesen Planungsaufgaben wurde gleichzeitig noch die Gelegenheit benutzt, die Bau- und Nutzungsordnung BNO zu entschlacken und gemäss neuem Baugesetz zu reduzieren. Die neue Bau- und Nutzungsordnung enthält lediglich noch 45 Paragraphen entgegen 110 Paragraphen der alten Bau- und Nutzungsordnung.

Beurteilung: Die vorliegende Planung erscheint rechtmässig und zweckmässig, sie stimmt mit dem kantonalen Richtplan überein und erfüllt alle Anforderungen gemäss Baugesetz. Es sind sämtliche Auflagen von 1995 erfüllt. So wurde über das Gebiet "Zelgli" eine Gestaltungsplanpflicht gelegt und im Gebiet "Lindsbüel" wurde aus dem ehemaligen "Übrigen Gebiet" eine Landschaftszone.

Die Bau- und Planungskommission hat den Anträgen diskussionslos und ohne Gegenstimme zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Die Kommission beantragt Beschlussfassung gemäss Antrag des Regierungsrates.

Abstimmung:

Die Anträge 1 und 2 werden mit grosser Mehrheit beschlossen.

Beschluss:

1.

Folgende Teile der am 15. November 1996 von der Gemeinde Habsburg verabschiedeten Vorlage werden genehmigt:

- a) Bauzonenplanänderung
- b) Kulturlandplanänderung
- c) Bau- und Nutzungsordnung

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

352 Gemeinde Othmarsingen; Teiländerung Kulturlandplan "Materialabbauzone Steinbruch Steinhof"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 22. Oktober 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: In Othmarsingen wird seit vielen Jahren Muschelkalk abgebaut. Die Kulturlandplanung nimmt darauf Rücksicht. Ein konkretes Abbaugesuch hat jetzt aufgezeigt, dass die theoretische Abgrenzung gemäss rechtsgültiger Planung beim Abbau erhebliche technische Probleme ergibt. Es wird eine Neigung der Steilwand bisher verunmöglicht.

Mit der neuen Situation wird die nördliche Abgrenzung des Steinbruchs um 20 bis 40 Meter weiter nach Norden geschoben, die Abbauzone wird um 0,14 ha vergrössert.

Mit dieser Planung wird die vom Baudepartement am 8. Juli 1996 provisorisch erteilte Abbaubewilligung auch aus raumplanerischer Sicht rechtmässig.

Die Vorlage erschien der Bau- und Planungskommission recht- und zweckmässig. Sie hat den Anträgen gemäss Botschaft einstimmig, ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die BPK empfiehlt diese Vorlage zur Annahme.

Vorsitzender: Wir stimmen über die Anträge 1 und 2 Seite 3 der Botschaft gesamthaft ab.

Abstimmung:

Die Anträge 1 und 2 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung des Kulturlandplanes "Materialabbauzone Steinbruch Steinhof" der Gemeinde Othmarsingen vom 27. Juni 1997 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

gesamte Planung und Nutzungsordnung auf das neuere übergeordnete Recht, das neue Baugesetz, anzupassen.

353 Gemeinde Etzgen; Teiländerungen Bauzonen- und Kulturlandplan "Bünteneracker"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 15. Oktober 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die vorliegende Änderung basiert auf der rechtsgültigen Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, die der Grosse Rat im Juni 1993 genehmigt hat. Seither haben sich in unmittelbarer Nähe eines alteingesessenen und in diesem Sinne standortgebundenen Gewerbebetriebes zwingende Bedürfnisse für Parkplätze ergeben.

Die mit dieser Vorlage zur Genehmigung gelangende Ausweitung der Zone WG2 im Umfang von 0,2 ha sichert dem Gewerbebetrieb die dringend erforderliche Parkplatzfläche. Es ist in unmittelbarer Nähe des Betriebes die einzige Möglichkeit, die notwendigen Parkplätze erstellen zu können.

In diesem Sinne ist die Ausweitung der Zone WG2 zweifellos zweckmässig und aus raumplanerischer Sicht auch rechtmässig. Der Richtplan muss nach der vorliegenden Genehmigung entsprechend den neuen Bauzonenabgrenzungen fortgeschrieben werden.

Gesamthaft gesehen war die Vorlage in der Bau- und Planungskommission unbestritten, um so mehr festgestellt wurde, dass das fragliche Gebiet bereits heute nicht mehr als Fruchtfolgefläche genutzt wird. Die BPK hat ohne grosse Diskussionen dem Antrag gemäss Botschaft mit 44 zu 0 bei zwei Enthaltungen zugestimmt. In diesem Sinne kann ich Ihnen die Vorlage ebenfalls zur Genehmigung empfehlen.

Vorsitzender: Wir stimmen über die Anträge 1 und 2 Seite 3 der Botschaft gesamthaft ab:

Abstimmung:

Die Anträge 1 und 2 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung des Bauzonen- und Kulturlandplanes "Bünteneracker" der Gemeinde Etzgen vom 14. Mai 1997 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

354 Gemeinde Unterentfelden; Revision Bau- und Nutzungsordnung, Bauzonen- und Kulturlandplan; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 22. Oktober 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die Gemeinde Unterentfelden hat mit der vorliegenden Planung die Gelegenheit genutzt, die

Bei dieser Gelegenheit wurde nicht nur die Bau- und Nutzungsordnung wesentlich schlanker gemacht, sondern es

wurde auch ein neuer, gut lesbarer Gesamtplan für Bauzonen und Kulturland erstellt.

Ziel in diesem Verfahren war, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, zu deregulieren und eine benutzerfreundliche Fassung zu erstellen. Dies ist zweifellos gelungen.

Die Gemeinde hat die Planungsarbeit sehr speditiv abgewickelt, wurden doch nach dem Vorprüfungsbericht vom Januar 1997 alle Verfahren noch in diesem Sommer erledigt.

Materiell hat der Plan relativ wenig Änderungen erfahren: Die Einfamilienhauszone E2 wurde in eine W2 umgewandelt, was eine bessere Nutzung erlaubt. Ausserdem wurden entlang der Hauptstrasse innerhalb der Wohnzone die Lärmvorbelastungen mit Empfindlichkeitsstufen parzellengenau definiert.

Eine weitere Neuerung betrifft die Geschosshöhe der Bauten: Sie wird neu nicht mehr festgelegt, sondern die Höhe der Bauten wird neu über die Gebäude- und Firsthöhe geregelt.

Eine neue Regelung hat auch die Industriezone erfahren. Dort sind neu Einkaufszentren und Fachmärkte bis 6'000 m² Nettoladenflächen zulässig. Diese Regelung entspricht einem aktuellen Bedürfnis an Verkaufsflächen; sie ermöglicht eine sinnvolle Erweiterung an gut erschlossener Lage an der Aarauerstrasse.

Erstmals begegnen wir in dieser Planung dem Umgang mit flächengleichem Abtausch zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen wie er im Richtplanverfahren geregelt ist. An der Schützenmattstrasse ermöglicht dieser Abtausch eine bessere Bebaubarkeit.

Diese neue Bauzonenabgrenzung wird gemäss Richtplanbeschluss des Grossen Rates als Baugebiet fortgeschrieben.

Die einzige Diskussion in der Bau- und Planungskommission betraf die Frage von Bauten im Landschaftsschutzgebiet. Es wurde dabei festgestellt, dass § 21 der Bau- und Nutzungsordnung über die Landschaftsschutzzone etwas unglücklich formuliert ist. Grundsätzlich wurde dazu festgestellt, dass in Landschaftsschutzonen Bauten dann möglich sind, wenn sie den Interessen dieser Zonenvorschriften nicht zuwiderlaufen.

Die Bau- und Planungskommission hat die vorliegende Gesamtdarstellung der Planung von Unterentfelden als gute Arbeit erkannt und ihr mit 16 Stimmen, ohne Gegenstimme, klar zugestimmt. Ich kann Ihnen eine Zustimmung gemäss den Anträgen ebenfalls empfehlen.

Vorsitzender: Wir stimmen über die Anträge 1 und 2 Seite 4 der Botschaft gesamthaft ab:

Abstimmung:

Die Anträge 1 und 2 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

356 Gemeinde Fislisbach; Änderung am Kulturlandplan; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 29. Oktober 1997 des Regierungsrates)

Beschluss:

1.

Die revidierte Bau- und Nutzungsordnung sowie der Bauzonen- und Kulturlandplan der Gemeinde Unterentfelden vom 2. Juni 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

355 Gemeinde Hornussen; Teiländerung Bauzonen sowie Kulturlandplan und Bauordnung (BNO); Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 29. Oktober 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Anlass für die vorliegende Teiländerung am Bauzonen- und Kulturlandplan von Hornussen und der Bauordnung sind Auflagen des Grossen Rates. Bei der Genehmigung der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland im März 1995 hat der Grosse Rat gefordert, dass die Zonierung der W2 mit Gestaltungsplanpflicht in der Grösse von 0,9 ha nicht als Bauzone akzeptiert würde, und dass ausserdem die Waldfeststellung vorzunehmen sei.

Die Gemeinde hat diese Auflagen intensiv bearbeitet und legt hier eine angepasste Lösung vor. Zwar wurde von der beanstandeten Fläche von 0,9 ha ein Anteil von 0,1 ha in der Bauzone belassen, die Lösung scheint aber planerisch richtig und sinnvoll.

Auch die anderen unwesentlichen Zonenabgrenzungskorrekturen und die Waldlinie haben in der BPK keine Diskussionen ausgelöst. So hat die Kommission die Vorlage ohne Gegenstimme mit 16 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Ich bitte Sie ebenfalls zur Zustimmung.

Vorsitzender: Wir stimmen über die Anträge 1 und 2 Seite 3 der Botschaft gesamthaft ab:

Abstimmung:

Die Anträge 1 und 2 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung Bauzonen- sowie Kulturlandplan und Bauordnung der Gemeinde Hornussen vom 6. Juni 1997 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Der Grosse Rat hat der Gemeinde Fislisbach im November 1996 bei der Genehmigung des Kulturlandplanes relativ detaillierte Auflagen formuliert. Diese betreffen praktisch alle die Problematik des Landschaftsschutzes. Es ging dabei nebst Freihaltung der Parzellen, die

über dem SBB-Heitersbergtunnel liegen, auch um einen Standort für eine neue landwirtschaftliche Siedlung.

Die hier vorliegende Planung erfüllt alle Aufträge des Grossen Rates vollumfänglich. Sie sichert auch die Rechtmässigkeit der neuen landwirtschaftlichen Siedlung an einem Standort, den der Grosse Rat im letzten November aus landschaftsschützerischer Sicht als verträglich bezeichnet hat. Gleichzeitig wird auch der früher vorgesehene Standort mit Landschaftsschutz belegt, so dass das heikle Gebiet um den berühmten "Boll" auch auf Dauer von Bauten freigehalten wird.

Es kann festgestellt werden, dass mit dieser Vorlage die Gemeinde Fislisbach innert Jahresfrist allen Auflagen aus der Genehmigung der Kulturlandplanung vom vergangenen November nachgelebt hat.

Die Bau- und Planungskommission hat ohne Diskussion den Anträgen der Vorlage mit 14 zu 0 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, zugestimmt. Sie empfiehlt mit diesem Resultat dem Rat eine Genehmigung.

Vorsitzender: Wir stimmen über die Anträge 1 und 2 Seite 3 der Botschaft gesamthaft ab.

Abstimmung:

Die Anträge 1 und 2 werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Änderungen am Kulturlandplan der Gemeinde Fislisbach vom 20. Juni 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

357 Postulat Rainer Kaufmann, Rapperswil, vom 17. Juni 1997 betreffend Gefahren infolge Treibholz während Reusshochwasser; Überweisung an den Regierungsrat unter gleichzeitiger Abschreibung

(vgl. Art. 49 hievore)

Antrag des Regierungsrates vom 3. September 1997:

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Zusammenfassung: Der Regierungsrat ist nicht bereit, eine neue Aufgabe zu Lasten des Kantons und der Steuerzahler zu übernehmen. Die geltende Ordnung genügt und ist umzusetzen. Selbstverständlich hilft der Kanton dabei mit rechtlichen und anderen Massnahmen. Das ist schon bisher so. Deshalb ist das Postulat entgegenzunehmen und abzuschreiben.

nahmen zu verpflichten. Er erachtet die bisherige Regelung für die Treibholzentnahme als genügend.

Stellungnahme: Treibholzansammlungen und Geschwemmelteppiche sind bei Hochwasser auf Flüssen eine normale Erscheinung. In den letzten Jahren hat sich die Lage insofern verändert, als die Pflege des Waldes und der Ufer aus wirtschaftlichen Überlegungen und im Interesse des Naturschutzes nach einer neuen Philosophie erfolgt. Sowohl im Kanton Aargau als auch im Kanton Luzern werden, wo immer möglich, Naturwaldreservate sowie Totholzbiotope und -refugien erstellt, welche einen namhaften Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt zu leisten vermögen. Die konjunkturell bedingt verminderte Nachfrage nach Holz führt zudem zu einer reduzierten Nutzung der Wälder. Auch die Rationalisierung der Forstbetriebe und deren Leistungsbeschränkung auf das unbedingt Erforderliche tragen dazu bei, dass in den Wäldern vermehrt Fallholz liegen bleibt. Die genannten Gründe führen dazu, dass beim ersten Hochwasser nach langer Trockenheit und Niederwasserperiode zusätzliches Treibholz anfällt und vom Fluss abtransportiert wird.

Voralpenflüsse, wie die Kleine Emme, können bei Hochwasser bereits im oberen Teil des Einzugsgebietes beträchtliche Treibholzmengen mit sich führen. Starkregen und/oder ausgiebige Landregen führen bei Wassersättigung des Untergrundes zu Erdbeben und Uferausbrüchen. Dadurch gelangen selbst grosse Bäume mitsamt Wurzelwerk in den hochgehenden Fluss und werden von diesem talwärts mitgerissen. Als Gegenmassnahmen kommen vielfach nur massive Verbauungen der steilen, wildbachartigen Flüsse in Frage. Solche baulichen Eingriffe werden heute nur noch an Orten durchgeführt, wo der Schutz für Menschen und Sachwerte nicht durch raumplanerische und/oder Unterhaltmassnahmen erreicht werden kann.

Bis anhin haben alle Kraftwerke an Aare, Reuss, Limmat und Rhein die durch Treibholzansammlungen und Geschwemmelteppiche verursachten Probleme gemeistert. Bei Kraftwerken kann Treibholz und Geschwemmel nur den Einlaufrechen vor den Turbinen mit festen Vorrichtungen entnommen werden. Rechenanlagen vor Wehr- und Grundablassöffnungen sind nirgends vorgesehen; sie würden das Risiko von Verklausungen (Ansammlung von ineinander verkeiltem Treibholz) und Verstopfungen durch Treibholz und Geschwemmel mit sich bringen. Ein Verzicht auf die Benützung der für die Ableitung von Treibholz und Geschwemmel im Hochwasserfall vorgesehenen Überfallklappen führt bei Treibholzanfall rasch zur Bildung eines Treibholzteppichs, der im ungünstigen Fall eines abtauchenden Baumstrunks das korrekte Öffnen und Schliessen der für die Hochwassersicherheit eminent wichtigen Grundablassschützen beeinträchtigen oder sogar verunmöglichen kann. Die Entnahme von Treibholz aus dem über die Überfallklappen fallenden Hochwasserabfluss ist nicht durchführbar. Zugunsten der Betriebssicherheit der Hochwasserentlastungseinrichtungen, zu denen die Grundablass- und Wehrschützen zu zählen sind, verzichtet der Regierungsrat darauf, die Betreiber der bestehenden Kanal- und Flusskraftwerke zu zusätzlichen Treibholzent-

Auch die Probleme bei Treibholzansammlung an Brückenpfeilern sind dem Regierungsrat bekannt. Bei Neuanlagen von Brücken wird deshalb auf eine möglichst kleine Anzahl

von Brückenpfeilern und -stützen im Flussprofil und auf grosse Zwischenabstände geachtet. Brückenpfeiler in der Flussmitte sind möglichst zu vermeiden. Auch bei Brücken ist die Zuständigkeit für die Treibholzentnahme ausreichend geregelt. Der jeweilige Eigentümer der Brücke (Kanton, Gemeinde, Private) ist für deren Sicherheit zuständig, haftet für Folgeschäden und hat über die Treibholzentnahme zu entscheiden.

Die Frühwarnmassnahmen bei sich ankündigenden Hochwasserereignissen haben sich, unter Einbezug der Dienste der Landeshydrologie und -geologie in Bern und der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt in Zürich, bewährt. Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, alle Möglichkeiten der Frühwarnung zu nutzen. Verbesserungen bei der Vorankündigung von aussergewöhnlichem Treibholzanfall durch die Oberliegerkantone, deren Alarm- und Katastrophenhilfsorganisationen und das Oberliegerkraftwerk Rathausen werden von der zuständigen Fachstelle des Kantons bereits intensiv geprüft.

Das Baudepartement setzt sich auch mit dem Problem des erhöhten Anteils an Treibholz und Geschwemmsel auseinander. Die zuständigen kantonalen Fachstellen erörtern z.Z. die nachteilige Wirkung neuer Bewirtschaftungsformen und Unterhaltskonzepte mit den Oberliegerkantonen, den Fachstellen Wald, Naturschutz und Raumplanung und den Unterhaltsgruppen mit dem Ziel, eine Abwägung der Vor- und Nachteile aller Massnahmen vornehmen zu können.

Vorsitzender: Der Regierungsrat hat mit schriftlicher Stellungnahme vom 3. September 1997 das Postulat entgegengenommen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.

Rainer Kaufmann, Rapperswil: Ein kurzer Rückblick über das Hochwasser vom Juni 1997: Die Reuss führt normalerweise 150 m³/sek Wasser. Im Hochwasser sind 700 m³ pro Sekunde durchs Wehr beim AEW. Der Stauspiegel musste zur Vermeidung von Schäden um eineinhalb Meter gesenkt werden. Treibholz verursacht zusätzliche Probleme, wenn man das Hochwasser nicht abführen kann. Man hat 70 bis 90 % des Treibholzes durchs Wehr abgelassen, was unten zu weiteren Problemen führte. Vier Holzbrücken waren gesperrt. Ein Beispiel: Im AEW diskutierten gleichzeitig ein Beamter vom AEW, einer vom Tiefbauamt und dem Chef des Bauamtes von Bremgarten, wer eigentlich die Holzentnahme bezahlt. Während sie noch diskutierten, nahm man mittels des Wehr Krans einen 12-Meter-Stamm heraus, und schob in durch die Wehrfallen der unterhalb des Wehrs den Fussgängersteg blockierte. Wegen des abgelassenen Treibholzes musste man das Aluminium-Gerüst an der in Sanierung begriffenen Holzbrücke entfernen, es wurde flussabwärts via Reuss entsorgt. Diese Holzbrücke ist eine Kantonsbaustelle. In meiner Funktion als Trainer eines Wassersportclubs habe ich zweimal gesagt, man solle die Gerüsttafel wieder aus der Reuss entfernen. Da die Behörden nicht reagierten, haben wir das selber angepackt und 24 Gerüsttafel aus der Reuss gezogen, einen 12 Meter langen Fachwerkträger. Man stelle sich einmal vor, was es für die Schwimmer und für diejenigen, die die Natur nutzen wollen, bedeutet, wenn ganze Gerüste des Baudepartementes in der Reuss liegen.

Beschluss des Richtplanes einen Grundsatzentscheid für die Standortoption eines Freiluft- und Hallenstadions in Schafisheim.

Feststellungen: Der Regierungsrat antwortet, man habe alles im Griff und wolle keine zusätzlichen Kosten verursachen. Es gibt klare Feststellungen: Erstens, der verlangte Hochwasserabfluss von 900 m³ /sek. kann nicht mehr erreicht werden. Momentan ist es nicht möglich, ohne Schaden das Hochwasser der Konzessionsverordnung gemäss zu gewährleisten. Die Treibholzansammlungen führen weiterhin zu wachsenden Problemen, vier Brücken wurden gesperrt. Die Kraftwerke beklagen immer höhere Kosten, die Treibholzentnahme verursacht immer höhere Ausgaben, handkehrum will man nichts mehr machen. Das AEW Bremgarten hat gleichzeitig einen Spülversuch durchgeführt, wobei viel Schlick und Sand vom Kraftwerk abgespült wurde, jedenfalls wurde auf meine Kleine Anfrage dies als Spülversuch bezeichnet. Die Laichbestände vom Frühling wurden auch reussab geschwemmt, ich nehme an, die Fischer werden dankbar sein, dass man das so gemacht hat! Ein kleiner Hinweis: Ich finde, die Altlasten bei einer Brückenbaustelle sollte man selber entsorgen. Heute morgen haben wir (GR) 430'000 Franken Zusatzkredit bewilligt für die Sanierung der Holzbrücke Bremgarten. Ich nehme an, dort ist das zweite Gerüst auch dabei. Ich habe das Gefühl, in diesem Fall hat das Sicherheitsdispositiv nicht funktioniert, es scheint nicht alles im Griff zu sein. Ich bin mit der Abschreibung einverstanden. Ich kann nur eines sagen: die Natur wird das nächste Hochwasser bringen, ich hoffe, dass man bis dahin alles im Griff hat.

Vorsitzender: Herr Kaufmann ist mit der Abschreibung einverstanden. Das Postulat ist somit überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

358 Interpellation Dr. Heidi Berner-Fankhauser, Lenzburg, vom 24. Juni 1997 betreffend Realisation eines Spielcasinos beim geplanten multifunktionalen Stadion in Schafisheim; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 81 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 10. September 1997:

Zusammenfassung: Es ist Sache des privaten Unternehmens, des Konsortiums Mehrzweckstadion 2002, zu entscheiden, welche Nutzungen für sein Stadion sinnvoll und wirtschaftlich notwendig sind.

Im Zeitpunkt des Richtplanbeschlusses, am 17. Dezember 1996, wussten Gesamtregierungsrat und Vorsteher Baudepartement nichts vom Casino-Projekt. Erst mit Brief vom 23. April 1997 hat das Konsortium dem Regierungsrat dargelegt, dass beabsichtigt sei, im Mehrzweckstadion 2002 eine Spielbank der Kategorie A zu integrieren. An der Medienkonferenz Vision 2002 vom 12. Juni 1997 haben die Initianten erneut dargelegt, dass das Stadion aus wirtschaftlichen Gründen eine multifunktionale Nutzung haben müsse.

Das Projekt 2002 liegt in einem Gebiet, welches für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert ist. Es kann möglicherweise weitere Entwicklungen in dieser angrenzenden Industriezone auslösen. Der Grosse Rat fällte mit dem Schafisheim. Mit dieser Festsetzung kommt zum Ausdruck, dass der Standort Schafisheim aus übergeordneter raumplanerischer

scher Sicht abgestimmt ist. Nun ist eine Anpassung der Nutzungsplanung der Gemeinde Schafisheim erforderlich. Der Grosse Rat entscheidet bei dieser Genehmigung des Nutzungsplanes erneut über das Stadionprojekt.

Die neue Nutzung als Casino hat keine Auswirkungen auf den Siedlungstrenngürtel zwischen Staufen und Schafisheim; dieser bleibt in seiner vom Grossen Rat beschlossenen Grösse erhalten. Raumplanerisch hat die Spielbank wohl einzig im Bereich des zeitlichen Verkehrsaufkommens zusätzliche Auswirkungen, insofern es sich um einen Zusatzbetrieb des Stadionbetriebes handelt, welcher die Ursache für die Aufnahme in den Richtplan darstellt. Anzuführen ist, dass die Erteilung der Standortkonzession durch den Bundesrat gemäss dem Entwurf eines Spielbankengesetzes von der Zustimmung der Standortgemeinde abhängt, wobei der Regierungsrat davon ausgeht, dass in erster Priorität solche Standorte in Frage kommen, welche sich über eine langjährige Erfahrung ausweisen und deren Spielbetrieb Teil eines Kurortbetriebes bildet.

Es ist Sache des Konsortiums Mehrzweckstadion 2002 zu entscheiden, welche Nutzungen für sein Stadion sinnvoll und wirtschaftlich notwendig sind. Ebenso ist das Konsortium für die Erarbeitung eines zukünftigen Bauprojektes, den Einbezug der betroffenen Regionalplanungsverbände, Gemeinden und der Bevölkerung sowie die Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) zuständig. Der Regierungsrat prüft, ob die Planungen und zukünftigen Bauprojekte die rechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllen und genehmigungs- resp. bewilligungsfähig sind.

Auch in diesem Geschäft ist die möglichst frühzeitige, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den privaten Investoren und der Verwaltung sinnvoll und für die Standortgunst des Aargaus von zentraler Bedeutung. Mit einer frühzeitigen Zusammenarbeit lassen sich die Verfahren beschleunigen und effizient gestalten.

Zu Frage 1: Erst mit Schreiben vom 23. April 1997 haben die Mitglieder des Konsortiums dem Regierungsrat dargelegt, dass beabsichtigt sei, im Mehrzweckstadion 2002 eine Spielbank der Kategorie A zu integrieren. Dadurch könnten das Mehrzweckstadion wirtschaftlich geführt und Synergien optimal genutzt werden. Das Konsortium bat den Regierungsrat bzw. den Vorsteher des Departements des Innern um Unterstützung des Projektes.

In seinem Brief an das Konsortium vom 7. Mai 1997 erläuterte der Regierungsrat seine grundsätzliche Haltung:

- Angesichts der engen zahlenmässigen Beschränkung der Spielbanken der Kategorie A bestehe keine Sicherheit, dass überhaupt ein Betrieb in den Kanton Aargau zu liegen komme. Zudem sei der Bundesrat, nicht der Regierungsrat, zuständig für die Erteilung der Bewilligung.
- Trotz obiger Unsicherheit hat sich der Regierungsrat grundsätzlich für einen Standort im Aargau ausgesprochen.
- Es ist bereits heute absehbar, dass sich im Kanton Aargau mehrere Betreiber für eine Spielbankkonzession der Kategorie A bewerben werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wird sich der Regierungsrat im Konzessionsverfahren zuhanden

des Bundesrates für eines oder mehrere der aargauischen Projekte einsetzen. Zum heutigen Zeitpunkt – wo weder die definitiven gesetzlichen Grundlagen noch die einzelnen Projekte vorliegen – kann der Regierungsrat zu keinem der Projekte abschliessend Stellung nehmen.

- Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass für den Bundesrat diejenigen Gesellschaften einen Vorteil aufweisen, die eine langjährige Erfahrung ausweisen und deren Spielbetrieb Teil eines Kurortbetriebes bildet.

Zu Frage 2: An der Medienkonferenz Vision 2002 vom 12. Juni 1997 haben die Initianten erneut dargelegt, dass das Stadion aus wirtschaftlichen Gründen eine multifunktionale Nutzung haben müsse. Das Konsortium suche Partner, deren Bedürfnisse bezüglich der Infrastrukturen (Parkplätze, Erschliessung, Standort) ähnliche Anforderungen aufweisen oder die Nutzung des Stadions sinnvoll ergänzen. Aus Sicht der Initianten sind offenbar bei der Kombination Stadion und Spielbank die gewünschten Synergieeffekte gegeben.

Nach Aussagen des Konsortiums sind im jetzigen Projekt – neben der Zusatznutzung als Spielbank – nur die üblichen Nutzungen eines Stadions (Restaurant, Fanartikelläden etc.), aber keine weiteren Nutzungen wie grössere Einkaufszentren oder Hotelbetriebe vorgesehen. Sollten die Projektanten die Bewilligung für eine Spielbank der Kategorie A nicht erhalten, müsste anscheinend das Nutzungskonzept überarbeitet werden. Das Stadion verfügt gemäss heutigem Planungsstand über eine wirtschaftlich zusätzlich nutzbare Fläche von rund 6'000 m². Rund die Hälfte dieser Fläche ist für den Spielbankenbetrieb vorgesehen. 2'000 m² werden für die Eingangshalle mit einem offenen Durchgang zum Stadion benötigt (inkl. Kassen, Fanartikelläden). Die restlichen Flächen sind für direkt stadionbezogene Nutzungen (Technik, Administration, Medienraum etc.) vorgesehen.

Das Projekt 2002 liegt in einem Gebiet, welches für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert ist. Das Industriegebiet zwischen Rapperswil, Hunzenschwil und Schafisheim ist – aufgrund der optimalen Erschliessung und der Nähe zu den Zentren Aarau und Lenzburg – ein Industrie- und Gewerbestandort von regionaler Bedeutung (Siedlungskonzept des Richtplanes, Kapitel S 1.2 / Beschluss 1.1 des Richtplanes). Das Projekt 2002 kann möglicherweise weitere Entwicklungen in dieser angrenzenden Industriezone auslösen.

Konkret ist in der Industriezone von Schafisheim ein Möbelverkaufszentrum mit 4'840 m² Nettoverkaufsfläche geplant. In der Nachbarschaft des Stadions bestehen bereits heute ein Bau- und Gartenmarkt (Jumbo-Markt) und ein weiterer Baumarkt (Richner). Diese Vorhaben oder Anlagen stehen nicht im Zusammenhang mit dem Projekt 2002.

Zu Frage 3: Der Grosse Rat fällt mit dem Beschluss des Richtplanes einen Grundsatzentscheid für die Standortoption eines Freiluft- und Hallenstadions in Schafisheim. Mit dieser Festsetzung kommt zum Ausdruck, dass der Standort Schafisheim aus übergeordneter raumplanerischer Sicht abgestimmt ist.

Die heute vorliegende Projektidee ist betreffend Bauvolumen und Situierung in den Grundzügen identisch mit dem vom Grossen Rat im Richtplan festgesetzten "Freiluft- und Hallenstadion Projekt 2002". Die Initianten planen ein

Freiluft- und Hallenstadion mit 20'000 Sitzplätzen und mit Räumen für weitere Nutzungen sowie 1'300 Parkplätzen auf dem Areal. Neu ist, dass die Initianten einen Teil des Stadions für eine Spielbank der Kategorie A zur Verfügung stellen wollen. Der Regierungsrat sieht - zumindest zur Zeit - von einer Anpassung des Richtplanes aufgrund der neuen Nutzungsart aus folgenden Gründen ab:

- Die raumplanerischen Auswirkungen der Spielbank (Lärm, Verkehr, Umweltbelastung) dürften sich nicht wesentlich von den Auswirkungen einer anderen publikumsintensiven Nutzung (z.B. Fitnesszentrum, Einkaufszentrum, Arztpraxen etc.) unterscheiden. Die Initianten rechnen mit rund 1 000 Besuchern pro Tag. Aufgrund grober Abschätzungen würde die Spielbank in den Spitzenzeiten einen zusätzlichen Mehrverkehr von rund 200 Zu- und Wegfahrten pro Stunde auslösen. Die genauen verkehrlichen Auswirkungen sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung. Diesen Mehrverkehr würde auch andere Zusatznutzungen verursachen.

- Mit dem Richtplan hat der Grosse Rat den Grundsatzentscheid für den Standort und die räumliche Abstimmung des Stadions gefällt; dies ist die primäre Aufgabe des Richtplanes. Es ist aus verfahrensökonomischer Sicht zu vermeiden, dass der Richtplan für jede Nutzungsänderung oder kleinere Projektänderung angepasst werden muss. Dies ist auch im Sinne des Grossen Rates, hat er doch bei der Behandlung des Raumordnungskonzeptes den Leitsatz 7f) beigefügt und mit dem Beschluss A 4.1 im Richtplan beschlossen: "Im Richtplan ist festzuhalten, dass Abweichungen von geringfügiger räumlicher oder sachlicher Bedeutung keine formelle Abänderung des Richtplanes erfordern."

- Für das Stadion ist eine Anpassung der Nutzungsplanung der Gemeinde Schafisheim erforderlich. Der Grosse Rat entscheidet bei dieser Genehmigung des Nutzungsplanes erneut über das Stadionprojekt.

- Die vom Grossen Rat im Richtplan beschlossenen Vorbehalte gelten weiterhin.

Zu Frage 4: Die Initianten haben immer von einem multifunktionalen Stadion gesprochen. Es wurde signalisiert, dass ein Fussballstadion alleine nicht wirtschaftlich geführt werden kann. Vergleichbare Beispiele in Basel (St. Jakob) und Bern (Wankdorf) zeigen, dass eine Mehrfachnutzung sinnvoll und wirtschaftlich notwendig ist.

Die Frage, ob der Grosse Rat anders entschieden hätte, wenn die geplante Zusatznutzungen zum Zeitpunkt der Festsetzung bereits vorgelegen wäre, kann der Regierungsrat nicht beantworten. Es ist jedoch festzuhalten, dass die neue Nutzung keine Auswirkungen auf den Siedlungstrenngürtel zwischen Staufen und Schafisheim hat; dieser bleibt in seiner vom Grossen Rat beschlossenen Grösse erhalten. Der Grosse Rat hat bei der Genehmigung der Nutzungsplanung erneut die Möglichkeit, über das Projekt zu debattieren und die Änderung der Nutzungsplanung zu genehmigen oder zu verweigern.

Zu Frage 5: Aufgrund des heutigen Planungsstandes lassen sich die Auswirkungen noch nicht in Details bestimmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass aus raumplanerischer Sicht die Spielbank einzig im Bereich des zeitlichen Verkehrs-aufkommens zusätzliche Auswirkungen haben

dürfte. Im Rahmen der nachgeordneten Planung (Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung) sind diese Fragen umfassend abzuklären, wie dies der Grosse Rat in seinem Beschluss zum Stadion im Richtplan von den Initianten fordert: "Die noch offenen Probleme sind in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionalplanungsverbänden und Gemeinden im weiteren Planungs- und Bewilligungsverfahren zu bearbeiten."

Aus spielbankenrechtlicher Sicht ist anzufügen, dass die Erteilung der Standortkonzession durch den Bundesrat gemäss dem vorliegenden Entwurf eines Spielbankengesetzes von der Zustimmung der Standortgemeinde abhängt. Demnach wird es im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung nochmals erforderlich sein, dass die zuständige Behörde der Standortgemeinde eine Abwägung der betroffenen Interessen vornimmt.

Als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebskonzession für ein Spielcasino sieht der Entwurf eines Spielbankengesetzes das Vorhandensein eines Sicherheits- und Sozialkonzepts vor. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss in einem Konzept darlegen, wie er oder sie mit wirksamen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen Gewähr für die erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität in und um die Spielbank bietet. Zudem sollen die Spielbanken dem neuen Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz) und damit einer erhöhten Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Geldern unterstellt werden. Für die Aufsicht der Spielbanken ist die Einsetzung einer besonderen Eidgenössischen Spielbankenkommission nach dem Vorbild der Eidgenössischen Bankenkommission vorgesehen. Der Bundesrat betont in seiner Botschaft zum Spielbankengesetz an verschiedenen Stellen, dass bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs grosser Wert darauf gelegt worden sei, das Aufkommen einer kriminellen Szene im Umfeld der Spielbanken zu verhindern.

Zu Frage 6: Im Mehrzweckstadion Schafisheim selbst ist die Einrichtung von einem bis zwei Restaurationsbetrieben vorgesehen. Das Angebot eines Nachtclubs ist nicht geplant.

Ob im Umfeld des Stadions aufgrund des Betriebs eines Spielcasinos mit einer Zunahme von "Rotlicht-Etablissements" zu rechnen ist, kann im heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Jedenfalls besteht zur Zeit kein Grund, von einem übergeordneten, richtplanerischen Problem zu sprechen.

Zu Frage 7: Der Entwurf des Bundesrats zu einem Spielbankengesetz sieht die Unterscheidung in zwei verschiedene Typen von Spielbanken vor:

- Spielbanken der Kategorie A mit Tischspielen und Glücksspielautomaten mit unlimitierter Einsatz- und Gewinnmöglichkeit.

- Spielbanken der Kategorie B mit Boule und/oder Roulette als Tischspiel sowie Glücksspielautomaten mit limitierter Einsatz- und Gewinnmöglichkeit.

Gemäss Entwurf des Spielbankengesetzes ist die Zahl der Spielbanken der Kategorie A auf sieben begrenzt. Zur Zeit ist noch offen, inwieweit die eidgenössischen Räte bei der Beratung des Gesetzes noch Änderungen anbringen werden.

Die Vertreter des Konsortiums Mehrzweckstadion 2002 haben A anstreben. Angesichts der zu erwartenden grossen Konkurrenz bei der Verteilung von A-Konzessionen müssen sich aber selbstverständlich alle Bewerber Gedanken darüber machen, ob sie allenfalls auch eine Spielbank der Kategorie B betreiben würden. Es ist nicht Sache des Regierungsrates, sie dabei zu beraten.

Dr. Heidi Berner-Fankhauser, Lenzburg: Ich bin mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilweise befriedigt. Einerseits heisst es darin, es sei Sache des Konsortiums Mehrzweckstadion 2002 zu entscheiden, welche Nutzungen sinnvoll und notwendig seien, andererseits befürwortet der Regierungsrat eine möglichst frühzeitige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen privatem Investor und Verwaltung. Ich vermisse deshalb von der Regierungsseite her eine klare Stellungnahme "Casino in Schafisheim, ja oder nein". Ein Hinweis auf die Unwahrscheinlichkeit der Erteilung einer A-Konzession genügt mir nicht. In Schafisheim fehlt doch das Umfeld für ein Casino mit Grands Jeux. Es wird ja wohl niemand behaupten, Möbelmärkte, Kartonfabriken und Verteilzentren böten das richtige Ambiente dafür. Wieso nur kamen die Initianten auf diese Idee? Fussballstadien sind sehr teuer, wenn sie den Normen von Fifa (Fédération Internationale de Football Association) und UEFA (Union of European Football Associations) genügen wollen. Ohne kommerziellen Nebenbetrieb oder Beiträge der öffentlichen Hand kann deshalb kein modernes Stadion existieren. Die Initianten brauchten also Investoren. Endlich glaubten sie, mit dem Partner grand jeu das grosse Los gezogen zu haben. Doch diese Idee wurde in der Region nicht gerade freundlich aufgenommen. Der Gemeinderat Staufen äusserte offene Ablehnung, der von Schafisheim beschwichtigte, man solle das Ganze nicht so ernst nehmen, das sei erst eine Vision und es gäbe noch manche Hürde zu überspringen. Von der anfangs noch verbreiteten Begeisterung für das Stadion ist nicht sehr viel übriggeblieben. Das hat verschiedene Gründe: Für die Region würde ein Spielbankenbetrieb nämlich viele Nachteile und praktisch keinen Nutzen bringen.

Erstens ständiger, vor allem nächtlicher Mehrverkehr. Bei einem Casino steht von vornherein fest, dass der öffentliche Verkehr keine Bedeutung hat. Das bringt auch zusätzliche Erfahrung, z. B. wegen Fiaz (Fahren in angetrunkenem Zustand), weil ich denke, dass dort nicht nur Milch und Sirups ausgeschenkt würden.

Zweitens, Kriminalität Rotlicht: Es ist allgemein bekannt, dass sich bei Spielbanken eine Begleitflora aus Halbwelt-pflanzen ansiedeln kann. Niemand will Prostitution, Geldwäscherei und Kriminalität vor der eigenen Haustüre, auch wenn gesetzliche Massnahmen zur Prävention vorgesehen sind.

Drittens, soziales Problem: In Spielbanken werden Menschen immer wieder zu Spielsüchtigen und schliesslich zu Sozialfällen.

Viertens, Siedlungsentwicklung: Trotz des starken Durchgangsverkehrs wird Schafisheim wegen seinem immer noch ländlichen Charakter als Wohnort geschätzt. Ein Casino mit unabsehbaren Nebenbetrieben gefährdet die gute Wohnqua-

zu verstehen gegeben, dass sie eine Konzession der Kategorie lität. Alles in allem steht fest, dass das Stadion halt doch viel zu glatt in den Richtplan gerutscht ist. Eine Diskussion im Moment bringt nichts, aber es wird sicher noch zu reden geben.

Vorsitzender: Frau Dr. Berner erklärt sich teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

359 Interpellation Martin Troller, Münchwilen, vom 24. Juni 1997 betreffend massive Kostenüberschreitung Sanierung und Ausbau Zürcherstrasse in Stein; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 92 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 20. August 1997:

Zusammenfassung: Mit Regierungsratsbeschluss Art. Nr. 2547 vom 21. November 1988 wurde das Projekt Stein IO/AO; K 292 Ausbau mit Gehwegen und die Umgestaltung des Knotens K 292/293 genehmigt. Gleichzeitig wurde ein Objektkredit von Fr. 2'443'000.-- (zuzüglich allfälliger Teuerung) bewilligt und dem Kostenteiler Kanton/Gemeinde zugestimmt.

Die entsprechende Vorlage an die Gemeinde Stein erfolgte durch das Baudepartement am 27. April 1988.

Die praxiskonforme Kreditsprechung erfolgte exklusiv einer allfälligen Teuerung. Gemäss Produktionskostenindex PKI, welcher durch die Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB) anerkannt ist, beträgt die Gesamtteuerung im vorliegenden Fall Fr. 886'167.75. Will man den genehmigten Kredit und die effektiven Kosten auf einen vergleichbaren Nenner bringen, so bedingt dies eine Gegenüberstellung des indexierten Verpflichtungskredites von Fr. 3'329'167.75 (Fr. 2'443'000.-- zuzüglich Teuerung Fr. 886'167.75) und den effektiven Kosten von Fr. 2'707'845.75. Daraus resultiert eine Kreditunterschreitung von Fr. 621'322.--.

Das vorliegende Ausbau-/Sanierungsprojekt wurde ordnungsgemäss, ohne Projektänderungen und mit einer erfreulichen Kreditunterschreitung ausgeführt. Der Vorwurf ist also unbegründet.

Zu Frage 1: Mit Regierungsratsbeschluss Art. Nr. 2547 vom 21. November 1988 wurde für den Ausbau mit Gehwegen der Zürcherstrasse und den Umbau (Sanierung) des Knotens "Adler" K 292/K 293 ein Kredit von Fr. 2'443'000.-- zuzüglich allfälliger Baukostenteuerung genehmigt.

Zu Frage 2:

- Der Umbau (Sanierung) des Knotens "Adler" wurde mit total Fr. 493'000.-- veranschlagt (innerorts Fr. 375'000.--, ausserorts Fr. 118'000.--).

- Für den eigentlichen Ausbau der Zürcherstrasse mit Gehwegen wurde ein Kredit von Fr. 1'950'000.-- bewilligt (innerorts).

Zu Frage 3:

A. Kostenteilung Kanton/Gemeinde gemäss Kreditbewilligung durch den Regierungsrat vom 21. November 1988							B. Kostenteilung Kanton/Gemeinde gemäss Objekt-Schlussabrechnung vom 13. Januar 1997						
Anlage- teile	Gesamtkosten		Anteil Kanton		Anteil Ge- meinde		Anlage- teile	Gesamtkosten		Anteil Kanton		Anteil Ge- meinde	
	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.		%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Um- gestal- tung des Kno- tens K 292/ K 293							Aus- bau K 292 mit Geh- wegen und Um- gestal- tung Kno- ten K 292 /293						
Inner- orts	100	375'000	49	183'750	51	191'250	Inner- orts	100	2'602'408	49	1'275'180		1'327'228
Aus- serorts	100	118'000	100	118'000	-	-	Aus- serorts	100	105'437	100	105'437	-	-
Total		493'000		301'750		191'250	Total		2'707'845		1'380'617		1'327'228
Aus- bau K 292 mit Geh- wegen													
Inner- orts	100	1'950'000	49	955'500	51	994'500							
Total		2'443'000		1'257'250		1'185'750							

Die der Gemeinde Stein dannzumal unterbreitete Vorlage vom 27. April 1988 entspricht dem vom Regierungsrat bewilligten Kredit von Fr. 2'443'000.-- (RRB Art. Nr. 2547 vom 21. November 1988) und beinhaltet den Kostenteiler Kanton/Gemeinde. Die praxiskonforme Kreditsprechung erfolgte exklusiv einer allfälligen Teuerung. Gemäss Produktionskostenindex PKI, welcher durch die Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB) anerkannt ist, beträgt die Gesamtteuerung im vorliegenden Fall Fr. 886'167.75 (siehe beiliegende Detailberechnung vom 28.7.97). Will man den genehmigten Kredit und die effektiven Kosten auf einen vergleichbaren Nenner bringen, so bedingt dies eine Gegenüberstellung des indexierten Verpflichtungskredites mit den effektiven Kosten. Demnach ergibt sich folgende Schlussbilanz:

Verpflichtungskredit gemäss	
RRB Art. Nr. 2547 vom 21.11.88	Fr. 2'443'000.00
Teuerung gemäss Produktionskostenindex PKI (beiliegende Tabelle vom 28.7.97)	Fr. 886'167.75
Total Verpflichtungskredit indiziert	Fr. 3'329'167.75
Effektive Kosten gemäss Schlussabrechnung vom 13.1.97	Fr. 2'707'845.75
Kreditunterschreitung / Minderausgaben	Fr. 621'322.00

Zu Frage 6: Es sind keine Projektänderungen erfolgt.

Zu den Fragen 4, 5, 7 und 8: Wie in den vorangehenden Antworten zu den Fragen 3 und 6 erwähnt, wurde dieses Ausbau-/Sanierungsprojekt ordnungsgemäss, ohne Projektänderungen und mit einer Kreditunterschreitung ausgeführt.

Martin Troller, Münchwilen: Der Regierungsrat hat meine Interpellation ausführlich beantwortet. Aufgrund dieser Antworten muss ich einige Punkte hinterfragen und habe diesbezüglich folgende Feststellungen:

Erstens, die Gemeinde Stein hat an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 1988 dem Kreditbetrag von 1'299'500 Franken zugestimmt. Der Antrag enthielt keine Teuerungsklausel, weil der Gemeinderat der Ansicht war, dass schon bald mit dem Bau begonnen werden könne. Baubeginn war dann allerdings einige Zeit später. Durch diese Verzögerung lief einiges an Bauteuerung auf. Dies ein Ansatzpunkt der Kritik aus Stein.

Zweitens: Die aufgerechnete Teuerung gemäss Interpellationsantwort betrug über die Zeit von 1987 bis 1996 insgesamt 36,3 % der Bausumme. Nur mit dieser Aufrechnung kann von einer Kostenunterschreitung geschrieben werden. Ob diese Teuerung effektiv im ausgewiesenen Umfang angefallen ist, ausbezahlt wurde oder ob damit Projektänderungen und Ergänzungen finanziert wurde, ist in der Interpellationsantwort nicht enthalten.

Drittens, Lohnanpassungen im Bauhauptgewerbe betragen in der Zeit 1988 bis 1996 23,2 %. Da die Arbeitskosten nur einen Teil der erbrachten Baumeisterleistungen ausmachen, müssen in einem anderen Bereich übermässige Kostensteigerungen ausgeglichen worden sein.

Viertens, die Berechnung der Teuerung: Für die Angestellten des Staates und der Privatindustrie wird die Teuerung längst nicht mehr ausgeglichen. Für die Unternehmungen,

welche Aufträge von Bund, Kantonen, SBB und PTT ausführen besteht nach wie vor ein automatischer Teuerungsausgleich auf Bauleistungen. Es ist stossend, wenn der Baumeisterverband einerseits mit dem Bund jährlich die ausgleichende Teuerung festlegt, andererseits aber den Beschäftigten den Ausgleich der Löhne verweigert. Zum Schluss lade ich die Aargauer Regierung und das Baudepartement ein, die Lösung, welche die Unternehmungen mit den Beschäftigten praktizieren, zu übernehmen. Es muss bei jeder Bauabrechnung über effektiv ausgewiesene Mehrkosten verhandelt werden. Einen automatischen Teuerungsausgleich soll es nicht mehr geben. - Von der Antwort der Regierung bin ich nicht befriedigt.

Vorsitzender: Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt, wünscht aber keine Diskussion. Das Geschäft ist somit erledigt.

360 Interpellation Barbara Kunz-Egloff, Brittnau, vom 1. Juli 1997 betreffend Versicherungsleistungen nach Atomkatastrophen gemäss GebVG; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 109 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 27. August 1997:

Zusammenfassung: Bezüglich der Schäden nach einer Atomkatastrophe ist zu unterscheiden zwischen Nuklearschäden, für welche die Inhaber von Kernenergieanlagen einzustehen haben, und solchen, die durch diese Haftpflicht nicht abgedeckt sind, also die Eigenschäden der Inhaber von Kernenergieanlagen.

Der Inhaber einer Kernenergieanlage haftet für Nuklearschäden, die durch Kernenergiematerialien in seiner Anlage verursacht werden, ohne betragsmässige Begrenzung.

Der Inhaber einer Kernanlage muss sich dazu versichern (Art. 11 KHG). Dieses Versicherungsobligatorium wird vom KHG auf zwei Versicherer aufgeteilt: Einerseits muss sich der summenmässig unbegrenzt Haftpflichtige bei einer privaten Versicherung je Kernanlage bis zum Betrag von 500 Mio. Franken (zuzüglich 50 Mio. Franken für die anteilmässigen Zinsen und Verfahrenskosten) versichern. Andererseits versichert der Bund den Haftpflichtigen gegen Nuklearschäden bis zu einer Milliarde Franken je Kernanlage oder je Transport (zuzüglich 100 Mio. Franken für die anteilmässigen Zinsen und Verfahrenskosten), soweit diese Schäden die Deckung durch den privaten Versicherer übersteigen oder von ihr ausgeschlossen sind (Art. 12 KHG), also subsidiär.

Übersteigt der Gesamtschaden 1 Mrd. Franken (zuzüglich 100 Mio. Franken für Zinsen und Verfahrenskosten), so ist der Rest - wie bei jeder betraglich limitierten Haftpflichtversicherung für eine betraglich nicht limitierte Haftpflicht - vom Haftpflichtigen zu übernehmen. Die Inhaber von Kernenergieanlagen kommen ihrer Versicherungspflicht bei der Privatassekuranz für ihre potentielle Haftpflicht aus Nuklearschäden durch den Abschluss von entsprechenden Verträgen beim "Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken" nach.

Die Beteiligung der AGVA beschränkt sich auf die Sektion Sachversicherung innerhalb des Gebietes des Kantons Aar-Beznau I + II sowie Leibstadt. Sie ist auf eine Garantiesumme von je 10 Mio. Franken im Sachschadenfall verpflichtet. Die Garantiesumme wurde bisher noch nie in Anspruch genommen. Eine finanzielle Beteiligung der KKW-Betreiber kommt nach den Statuten des Pools nicht in Frage.

Zu Frage 1: Bezüglich der Schäden nach einer Atomkatastrophe ist zu unterscheiden zwischen Nuklearschäden, für welche die Inhaber von Kernenergieanlagen einzustehen haben, und solchen, die durch diese Haftpflicht nicht abgedeckt sind, also die Eigenschäden der Inhaber von Kernenergieanlagen.

Haftpflicht des Inhabers einer Kernenergieanlage: Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes des Bundes vom 18. März 1983 (KHG) haftet der Inhaber einer Kernenergieanlage für Nuklearschäden, die durch Kernenergie-materialien in seiner Anlage verursacht werden, ohne betragsmässige Begrenzung. Da im KHG keine nähere Umschreibung der in Frage kommenden Schäden enthalten ist, kommen grundsätzlich alle Schäden in Frage, die sich in einer finanziellen Einbusse des Geschädigten manifestieren, also sowohl Personenschäden (Krankheit, Unfall) einschliesslich immaterieller Unbill als auch Sachschäden und Vermögensschäden. Von Besonderheit ist im weiteren die Deckung von Schaden im Sinne der finanziellen Folgen von Massnahmen, welche zur Abwehr oder Verminderung einer erst drohenden nuklearen Schädigung auf Grund behördlicher Anweisung getroffen werden (Art. 2 Abs. 1 lit. c KHG). Hier geht es in erster Linie um Evakuationskosten sowie Geschäftsausfallschäden Dritter, d.h. durch die Strahlen nicht bedrohter Personen. Zu denken ist hier an das behördliche Verbot des Verkaufs und des Exportes möglicherweise radioaktiv verseuchter Waren.

Versicherungspflicht: Der Inhaber einer Kernenergieanlage muss sich versichern (Art. 11 KHG). Dieses Versicherung-sobligatorium wird vom KHG auf zwei Versicherer aufgeteilt:

- Einerseits muss sich der summenmässig unbegrenzt Haftpflichtige bei einer privaten Versicherung je Kernenergieanlage bis zum Betrag von 500 Mio. Franken zuzüglich 50 Mio. Franken für die anteilmässigen Zinsen und Verfahrenskosten versichern. Der private Versicherer darf gegenüber dem Geschädigten bestimmte Schäden von der Deckung ausschliessen. Vermindern die durch den Versicherer erbrachten Schadenzahlungen oder eingestellte Rückstellungen die Deckungssumme um einen Zehntel, hat der Versicherer gemäss Art. 18 Abs. 1 KHG den Versicherungsnehmer und die zuständige Bundesbehörde zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer hat sich in diesen Fällen bis zur vollen Deckungssumme zu versichern. Die zusätzliche Versicherung deckt jedoch nur Schäden, die nach ihrem Inkrafttreten verursacht sind (Abs. 2).

- Andererseits versichert der Bund den Haftpflichtigen zudem gegen Nuklearschäden bis zu einer Milliarde Franken je Kernenergieanlage oder je Transport, zuzüglich 100 Mio. Franken für die anteilmässigen Zinsen und Verfahrenskosten, soweit diese Schäden die Deckung durch den privaten Versicherer übersteigen oder von ihr ausgeschlossen sind (Art. 12 KHG), also subsidiär. Der Bund deckt bis zu dem in

gau, d.h. auf die Versicherung der Kernkraftwerke

Art. 12 genannten Betrag auch Nuklearschäden, welche wegen Verjährung (Art. 10 Abs. 1 KHG) gegen den Haftpflichtigen nicht mehr geltend gemacht werden können. Schliesslich deckt der Bund, sofern der Geschädigte den Schaden nicht absichtlich verursacht hat, gemäss Art. 16 Abs. 1 KHG aus allgemeinen Mitteln bis zu dem in Art. 12 genannten Betrag Nuklearschäden:

- a) wenn der Haftpflichtige nicht ermittelt werden kann;
- b) wenn der Schaden durch eine nicht versicherte Kernanlage oder einen nicht versicherten Transport verursacht worden ist;
- c) wenn der Versicherer den Schaden wegen Zahlungsunfähigkeit nicht decken kann und auch der Haftpflichtige hierzu nicht in der Lage ist;
- d) soweit eine Person, die durch ein im Ausland eingetretenes Ereignis in der Schweiz einen Nuklearschaden erlitten hat, in jenem Staat keine diesem Gesetz entsprechende Entschädigung erlangen kann.

Der Bund erhebt zur Deckung seiner Verpflichtungen von den Inhabern von Kernanlagen Beiträge, die dem vom Bund errichteten Nuklearschadenfonds gutgeschrieben werden (Art 14 und 15 KHG).

- Der Inhaber einer Transportbewilligung für die Beförderung von Kernmaterialien im Transit durch die Schweiz bedarf je Transport einer privaten Versicherung mit einer Garantiesumme von 50 Mio. Franken zuzüglich 5 Mio. Franken für Zinsen und Verfahrenskosten (Art. 11 Abs. 1 KHG). Da die obere Grenze der Bundesdeckung gleich hoch liegt wie bei den Schädigungen durch Kernanlagen, ergibt sich hier ein subsidiäres Engagement des Bundes von 950 Mio. Franken zuzüglich 95 Mio. Franken für Zinsen und Verfahrenskosten.

Die Leistungspflicht des Bundes geht sowohl bei Kernanlagen als auch bei Transit-Transporten über die genannten Beträge hinaus, soweit es um Schäden geht, welche die privaten Versicherer gestützt auf Art. 11 Abs. 3 KHG von ihrer Deckung ausnehmen können. Das gilt auch, wenn sich ein zweites Schadenereignis vor Wiederherstellung der vollen Deckung im Sinne von Art. 18 KHG ereignet.

Übersteigt der Gesamtschaden 1 Mrd. Franken zuzüglich 100 Mio. Franken für Zinsen und Verfahrenskosten, so ist der Rest - wie bei jeder betraglich limitierten Haftpflichtversicherung für eine betraglich nicht limitierte Haftpflicht - vom Haftpflichtigen zu übernehmen. Ist er dazu nicht voll in der Lage, so ist das in Art. 29/30 KHG für Grossschäden in Aussicht genommene Prozedere einzuleiten.

Versicherung der Haftpflicht und der Eigenschäden durch den Pool: Die Inhaber von Kernenergieanlagen kommen ihrer Versicherungspflicht bei der Privatassekuranz für ihre potentielle Haftpflicht aus Nuklearschäden durch den Abschluss von entsprechenden Verträgen beim "Schweizer Pool für die Versicherung von Nuklearrisiken" ("Pool Suisse d'Assurance des Risques Nucléaires", "Swiss Pool for the Insurance of Nuclear Risks") nach. Der Pool wurde zur Tragung von Nuklearrisiken im In- und Ausland 1957 als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 des Schweizeri-

schen Obligationenrechts gegründet. Er befasst sich einerseits mit der Deckung der erwähnten Haftpflicht der Inhaber von Kernenergieanlagen für Nuklearschäden im In- und der Atomkernstruktur. Die Geschäftsstelle des Pools befindet sich bei der Schweizer Rück, Zürich.

Für die drei Sektionen Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherungen wurden spezielle Reglemente erlassen. Es steht jedem Poolmitglied frei, in welcher Sektion und in welchem Ausmass es sich am Risiko beteiligen will. Ist die Tätigkeit eines Poolmitgliedes gesetzlich auf ein bestimmtes geographisches Gebiet beschränkt, wie dies für die Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt (AGVA) zutrifft, so kann sich seine Beteiligung entsprechend den in den einzelnen Sektionen vorgenommenen Zeichnungen nur auf Anlagen in diesem Gebiet erstrecken.

"Mitglied" des Pools sind 37 Gebäudeversicherungen, darunter diejenigen der Kantone Aargau, Bern, Solothurn.

Zu Frage 2: Die Beteiligung der AGVA beschränkt sich auf die Sektion Sachversicherung innerhalb des Gebietes des Kantons Aargau, d.h. auf die Versicherung der Kernkraftwerke Beznau I + II sowie Leibstadt. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Beteiligung am Pool fehlte bis zur Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes (GebVG) vom 15. Januar 1934, die am 18. Juni 1996 beschlossen und vom Volk am 22. September 1996 gutgeheissen wurde. Neu ist die Rechtsgrundlage in § 3 lit. a GebVG gegeben. Danach werden nicht als Schäden im Sinne des Gesetzes betrachtet und daher nicht vergütet:

a) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Meteoriten, Überschallknall, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, polizeiliche Gewalt, kriegerische Ereignisse einschliesslich Neutralitätsverletzungen oder innere Unruhen entstanden sind; die Anstalt kann solche Gefahren ganz oder teilweise durch Beitritt zu einem Konkordat, einem Pool oder durch andere geeignete Massnahmen in die Versicherungsdeckung einbeziehen, wenn dies zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist.

Der Begriff "Sachversicherung" bedeutet gemäss Art. 1 des "Reglementes für die Sektion 'Sachversicherung' des Pools", dass alle Gefahren gedeckt werden, die im Rahmen der industriellen Feuerversicherung in der Schweiz gedeckt werden können, sowie die Gefahren der Kernenergie. Die AGVA ist somit im Rahmen ihrer Beteiligung in der Sektion Sachversicherung einerseits an der üblichen Feuerversicherung beteiligt, andererseits aber auch an derjenigen von Gefahren der Kernenergie. Sie hat im Schadenfall somit auch für Sachschaden einzustehen, der durch Einwirkung von Kernenergie am Gebäude einer Kernenergieanlage entstanden ist. Die Beteiligung ist auf eine Summe von 10 Mio. Franken pro Schadenfall beschränkt, allerdings ohne Begrenzung der Zahl der Schadenfälle.

Eine Beteiligung der AGVA in der Sektion Haftpflicht und Unfall des Pools wäre mit dem Status als Sachversicherung nicht vereinbar und käme mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Frage.

Zu Frage 3: Die AGVA ist in der Sektion Sachversicherung (Feuerrisiko) nur für die aargauischen Kernkraftwerke Beznau (I + II zusammen) sowie Leibstadt auf eine Garantie-

Ausland, andererseits aber auch mit der Deckung von Unfällen und Sachschäden als Folge von Veränderungen

summe von je 10 Mio. Franken im Sachschadenfall verpflichtet. Die Garantiesumme wurde bisher noch nie in Anspruch genommen. Hingegen erhielt die AGVA gemäss der jeweils geltenden Poolverteilung in den vergangenen 3 Jahren folgende Prämienanteile: Fr. 38'242.-- (1996), Fr. 42'504.50 (1995) und Fr. 45'892.45 (1994).

Zu Frage 4: Die Beteiligung am Pool steht gemäss Art. 1 der Statuten des Pools nur privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz im direkten oder im Rückversicherungsgeschäft tätig sind, offen. Eine finanzielle Beteiligung der KKW-Betreiber kommt nach den Statuten somit nicht in Frage. Sie sind vielmehr als Versicherte die Kunden des Pools und bezahlen Prämien.

Barbara Kunz-Egloff, Brittnau: Der Regierungsrat hat sich ernstlich bemüht, im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen meine Fragen ausführlich und präzise zu beantworten. Er verzichtet aber darauf, aus den Antworten Schlüsse zu ziehen, das ist schade. Die Antwort kann mich deswegen nur teilweise befriedigen.

Gemäss Kernenergie-Haftpflichtgesetz haften die Inhaber von Kernenergieanlagen für Schäden, die durch die Anlage bzw. durch Kernenergiematerialien verursacht werden, betragsmässig unbegrenzt. Doch diese unbegrenzte Haftung ist reine Theorie. Denn das Gesetz verpflichtet die Inhaber von Atomanlagen lediglich, sich bei einer privaten Versicherung neu für 700 Mio. Franken zu versichern, zuzüglich 70 Mio. Franken für Zinsen und Verfahrenskosten. Weiter versichert der Bund die Haftpflichtigen gegen Nuklearschäden bis zu einer Milliarde Franken subsidiär. Falls aber der Gesamtschaden 1 Milliarde Franken übersteigt und der Haftpflichtige seine unbegrenzte Haftung nicht selber übernehmen kann, so erhält die Bundesversammlung gemäss KHG Sonderbefugnisse für das Aufstellen von Entschädigungsordnungen, d. h. das Parlament wird zur finanziellen Abdeckung eines Grossschadens Steuergelder locker machen. Für KKW-Gesellschaften bedeutet das, dass sie das Risiko fast vollständig auf den Staat und auf die Geschädigten abwälzen können. Der Bund finanziert quasi durch diese Praxis die nukleare Energieerzeugung. Das beginnt mit Staatsbeiträgen an die Forschung, geht über staatliche Abklärungen für Lagermöglichkeiten des Atommülls bis hin zur Finanzierung von Grossschäden. Klar ist nämlich eines: im Falle eines grösseren Schadens wird die Versicherungssumme von einer Milliarde Franken niemals ausreichen, denn darin sollen sämtliche Folgekosten enthalten sein, nämlich Personenschäden, Krankheits- und Unfallkosten, Sachschäden, Vermögensschäden, Evakuationskosten usw. Das Prognost-Institut hat im Auftrag der deutschen Bundesregierung die finanziellen Dimensionen eines Grossschadens zu eruieren versucht und sie in Billionenhöhe beziffert, eine Grössenordnung, die sich durchaus auch auf die Schweiz übertragen lässt. Das sind doch die Tatsachen, meine Damen und Herren, und daraus sind Schlüsse zu ziehen:

Erstens, das finanzielle Risiko eines Grossschadens ist nicht abgedeckt und nicht abdeckbar. Die finanzielle Situation unseres Staates lässt es gar nicht zu, die Risikogarantie in der notwendigen Höhe zu leisten. Ein grösserer Schaden

würde folglich schon rein finanziell unsere ganze Volkswirtschaft, ja den ganzen Staat ruinieren.

drittens, Atomkraftwerke dürfen nicht weiterbetrieben werden, eine sofortige Energiewende ist einzuleiten - jetzt!

Vorsitzender: Frau Kunz ist nur teilweise befriedigt. - Ich möchte noch im Auftrag des Regierungsrates zwei Zahlen korrigieren: bei der regierungsrätlichen Antwort Seite 1 und 2 muss es statt 500 Millionen (zuzüglich 50 Millionen) heissen: 700 Millionen (zuzüglich 70 Millionen). - Das Geschäft ist somit erledigt.

361 Postulat Hans Feldmann-Huggenberger, Boniswil, vom 19. August 1997 betreffend Sanierung der Seetalbahn, der Zukunft des Betriebes des Personen- und Bahngüterverkehrs sowie der Etappierung im aargauischen Seetal; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 130 hievor)

Vorsitzender: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ich habe keinen anderslautenden Antrag. Das Geschäft ist somit erledigt. - Es scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Ich erteile das Wort zu einem "Misstrauensantrag" (Heiterkeit), - zu einem Rückweisungsantrag:

Rolf Urech, Hallwil: Soweit gehen wir noch nicht, ich stelle keinen Misstrauensantrag. Wenn ich mich zu einem Geschäft zu Wort melde, so gehe ich davon aus, dass die Wortmeldung drei Sitzungen später auch noch gültig ist; vielleicht wurde sie am falschen Ort eingetragen. Ich nehme die Entschuldigung an! (Heiterkeit).

Ich stelle den Antrag, dieses Postulat nicht zu überweisen. Ich bin masslos enttäuscht, dass die Regierung dieses Postulat einfach so kommentarlos entgegennimmt. Normalerweise werden solche Postulate mit Erklärungen entgegengenommen. Dann hätte ich einen Nichtüberweisungsantrag nicht stellen müssen. Ich möchte darüber diskutieren.

Meine Damen und Herren, die Demokratie verstehen wir. Der Bundesrat hat entschieden, die Seetalbahn wird saniert. Wir werden da nicht opponieren, es hat keinen Sinn. Aber zum Postulat Hans Feldmann gibt es doch noch einiges zu sagen. Die Regierung soll dem Grossen Rat und der Bevölkerung im Aargau endlich mitteilen, was bei der Seetalbahnsanierung überhaupt enthalten ist. Es geistern hier immer noch Wünsche, Ideen in den Köpfen herum, dass wir eine Seetalsanierung mit Tunnels, Überführungen und mit einem Stundentakt zwischen Lenzburg und Luzern, wie es hier Herr Feldmann auch schreibt, realisieren könnten. Das geht einfach nicht. Die Fahrzeit Lenzburg - Luzern darf 64 Minuten betragen, damit wir die Schnellzugsanschlüsse erreichen. Um 64 Minuten zwischen Lenzburg und Luzern zu erreichen, muss der Zug zwischen den Dörfern mindesten 100 bis 110 Stundenkilometer fahren. Im Seetal wird der Effekt erreicht: wenn ein Zug 100 Stundenkilometer fährt beim heutigen Abstand zwischen Schiene und Strasse, so wird ein Radfahrer "angesaugt und unter den Zug gerissen," - laut Aussage SBB.

Zweitens: Die Atomtechnologie ist ungenügend, weil das Schadenspotential für die Allgemeinheit zu gross ist - (*Vorsitzender:* Ihr Zeitbudget ist schon überschritten!) - und Die Prüfungsaufträge, die Herr Feldmann hier aufgegeben hat, muten an, als ob hier alles in Ordnung sei. Die Regierung soll endlich klären, was mit 200 Mio. Franken zwischen Lenzburg und Luzern - wobei 80 Mio. Franken in Emmenbrücke verbaut werden - überhaupt erreicht werden kann. Die 200 Mio. Franken sind nicht der Bundesanteil, sondern das ist Bundes-, Kantons- und Gemeindeanteil. Herr Feldmann möchte, dass das Projekt Boniswil sofort realisiert wird. Das waren damals etwa 26 Mio. Franken plus die Teuerung, die wir heute gehört haben; zwischen 1988 und heute sind das ungefähr 35 Mio. Franken. Es glaubt doch niemand, dass man an einem Ort an die 30 Mio. verbaut, wenn für den ganzen Abschnitt im Kanton Aargau 80 Millionen zur Verfügung stehen.

Zum Güterverkehr: Wir wollen hier eine Seetalbahnsanierung, die ab dem Jahr 2000 keinen Güterverkehr mehr im Seetal anbietet, laut Aussage SBB, die ich gestern erhalten habe. Bis 1999 werden noch die Zuckerrüben abgeführt und es wird noch Holz transportiert. Wir haben beschlossen, die Güter für das obere Wynental über die WSB ab Suhr zu führen. Die SBB hat den Interessierten, die heute ganze Wagonladungen haben, mitgeteilt, dass es ab dem Jahre 2000 fertig ist, weil es nicht mehr rentiert.

Ich verlange hier und heute vom Regierungsrat eine ganz klare Aussage, wie das gehen soll. Dann sollten wir endlich aufhören, Luftschlösser zu bauen und die Seetalbahn als Schnellvorortsbahn zu sehen. Das kann man vergessen. Der Bundesrat hat m. E. falsch entschieden. Die Bahn gehört nicht saniert, aber wir müssen jetzt halt sanieren. In 15 Jahren sprechen wir wieder darüber.

Ursula Zollinger, Untersiggenthal: Die FDP-Fraktion nahm die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis und wird den Rückweisungsantrag der Freiheitspartei unterstützen. Wir können keine Zustimmung erklären, wenn die zur Prüfung aufgeführten Punkte mit dieser Überweisung zu finanziellen Konsequenzen führen, bei denen wir zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr Stellung beziehen könnten. Wir erwarten hier vom Regierungsrat genauere Auskünfte.

Ulrich Röthenmund, Seon: Dass unser Grossratskollege Rolf Urech und mit ihm die Freiheitspartei keine Freude am Bundesratsbeschluss vom 24. April hat, kann ich durchaus verstehen. In seinem Votum war jedoch so vieles nicht richtig, dass ich lieber nicht darauf eingehe. Er und mit ihm eine Gruppe Leute bekämpfen seit Jahren die Sanierung der Seetalbahn. Es ist selbstverständlich sein demokratisches Recht, sich gegen eine Sanierung zu wehren. Seit dem 24. April haben wir jedoch eine neue Situation. Der Bundesrat hat mit seiner Entscheidung alle Beteiligten, also die Kantone Aargau und Luzern, die kantonalen Parlamente, die SBB und die Gemeinden aufgefordert, die Sanierung unverzüglich an die Hand zu nehmen. Auch wir als Grossrätinnen und Grossräte sind aufgefordert, kundzutun, wie wir uns die sanierte Bahn vorstellen. Herr Feldmann hat sich Gedanken gemacht und sie mit diesem Postulat zur Debatte gestellt. Ich bin froh um diese Gedanken, wenn auch im Bewusstsein, dass nicht alles eins zu eins übernommen werden kann. Aber eine Überprüfung lohnt sich alleweil.

Mit der Überweisung des Postulats setzen wir ein Zeichen, wie der Regierungsrat die weitere Planung angehen soll. Ich *Hans Feldmann-Huggenberger, Boniswil*: Die Ausgangslage ist so, dass heute eine Diskussion verfrüht wäre, bevor nicht Bericht und Anträge des Regierungsrates vorliegen. Der Regierungsrat hat ja eine solche Vorlage mehrmals angekündigt, beispielsweise bei der Genehmigung des Richtplanes und kürzlich wieder bei der Beantwortung des Postulats Dr. Guignard. Man könnte sich allerdings die berechnete Frage stellen, warum denn dieser Feldmann noch ein Postulat eingereicht habe. Der Grund liegt bei den Fragen, die ich mit dem Postulat der Verwaltung zur Prüfung mitgegeben habe. Ich wollte sicherstellen, auf diese Fragen in der Botschaft eine Antwort zu erhalten. Wenn Sie die Botschaft beachten, habe ich klar getrennt zwischen Text und Begründung und angefügt, bei diesem Bericht seien folgende Fragen noch zu prüfen. Im besonderen erhoffe ich mir von der Prüfung einer Übertragung der Seetalbahnlinie an eine Regionalbahngesellschaft neue Impulse. Persönlich habe ich meine Zweifel, dass die SBB bei der Seetalbahnsanierung und dem zukünftigen Betrieb der richtige Partner ist. Besonders beim geforderten bahn- und verkehrstechnischen Standard liegt das Potential für eine Steigerung der Effizienz, - hier sind auch ins Gewicht fallende Kosteneinsparungen möglich. Schon bei der Planung können wir von der Erfahrung führender Regionalbahngesellschaften Nutzen ziehen. Ferner müssen wir Aargauer erreichen, dass die Initiative bei der Sanierung nicht schergewichtig den Luzernern überlassen bleibt. Ich danke Ihnen für die Überweisung des Postulats.

Hans Gloor, Suhr: Ich bitte Sie, das Postulat in dieser Art nicht zu überweisen. Der Bundesratsbeschluss ist keine Lösung, sondern vielmehr Sterbehilfe für die Seetalbahn, weil man nicht den Mut hat, die Bahn jetzt stillzulegen oder sie richtig zu sanieren. Es ist eine Zwitterlösung, es ist keine Sanierung und bringt auch nichts. Auf dieser Bahnstrecke werden alljährlich Menschen auf unbewachten Bahnübergängen getötet. Der jetzt vom Bundesrat gesprochene Betrag reicht nicht einmal dafür aus, die Bahnübergänge zu sanieren. Ohne diese Sanierung jedoch, darf man diese Bahn nicht mehr weiterführen. Es ist wirklich bedenklich, was sich der Staat hier alles erlauben kann.

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Was ist der Antrag von Herrn Feldmann? Der Antrag lautet nur, es sei möglichst rasch Bericht und Antrag zu stellen. Nur das hat der Regierungsrat entgegengenommen. Wir haben keine Stellung zur Begründung genommen. Ich bin sehr froh, dass ich heute sein Votum gehört habe, offenbar ist diese Unterscheidung hier nicht klar. Der Regierungsrat hat sich über die Begründung ja nicht zu äussern. Mit der Begründung sind wir in sehr vielen Punkten nicht einverstanden, das muss ich deutlich sagen. Ich werde gerne die Gelegenheit, die Sie jetzt einräumen, benützen, um das klar zu stellen.

Zweite Bemerkung: Der Regierungsrat hat informiert. Sie, der Grosse Rat, hat über die grundsätzliche Marschrichtung im Zusammenhang mit dem Richtplanentwurf befunden. Sie haben am 17. Dezember 1996 genau den Weg, auf dem wir heute voranschreiten, festgelegt. Wir halten uns an diesen Beschluss, solange der Grosse Rat ihn nicht ändert. Wir haben Sie ferner unmittelbar nach dem Bundesratsentscheid über das weitere Vorgehen informiert. Wir haben drittens

bitte Sie, auch im Namen meiner Fraktion, das Postulat zu überweisen!

den Bestandteil der Botschaft Reinach - Menziken Sanierung im oberen Wynental gemacht. Viertens haben wir eine Veranstaltung durchgeführt, zu der wir alle in Frage kommenden Gemeinderäte eingeladen haben. Ich habe auch im Zusammenhang mit der Regionalplanungsgruppe Lenzburg orientiert. Von dieser Veranstaltung im Seetal erschien auch ein Inserat in der Presse und u. a. hat dort auch Herr Feldmann und andere Mitglieder des Grossen Rates teilgenommen. Der Grosse Rat ist informiert oder hätte sich informieren können, das möchte ich deutlich festhalten. Im übrigen stehe ich immer gern, auch für individuelle Gespräche zur Verfügung.

In der Sache haben wir zwei unterschiedliche Verfahren: Das eine ist das Verfahren im oberen Wynental. Das ist ein ganz normales Bauprojektierungsverfahren. Man macht ein Bauprojekt und streicht die Kosten zusammen, aber im Grunde genommen wird das bezahlt, was für das Projekt bezahlt werden muss. Die Situation im Seetal ist eine völlig andere: Im Seetal hat der Bundesrat nach den Regeln der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF) einen generellen Auftrag erteilt und ein Kostendach gesetzt, indem er einen Globalkredit gesprochen hat. Er hat genau das gemacht, was Sie mit den WOV-Krediten dann hoffentlich auch machen. Der generelle Auftrag lautete, es sei ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, das sicherheitstechnische Minimalanforderungen erfülle und gleichzeitig einen rationalisierten Bahnbetrieb ermögliche, - und das für 200 Mio. Franken.

Nun kann man diesen Auftrag nicht umsetzen, ohne die Voraussetzungen, die Standards, die Anforderungen vorher zu differenzieren und zu reduzieren. Wenn wir davon ausgehen, dass das heutige technische Konzept der Bundesbahn angewendet wird, dann hätten wir überhaupt keine Chance. Das war der Sinn dieses Auftrags, so wurde er auch vorbesprochen, so hat ihn der Bundesrat auch den Vertretern der beiden Kantone mündlich erläutert. Wir wollen den SBB-Standard senken; nicht der gleiche Standard, der von Basel bis Chiasso, vom Bodensee bis zum Genfersee gilt, sondern es muss ein differenzierter Standard für ausserordentliche Strecken, beispielsweise im Seetal, festgelegt werden. Das heisst, man muss mit den Bundesbahnen, mit dem Bundesamt für Polizeiwesen, mit den Leuten des Strassenverkehrs des Bundes darüber diskutieren, diese Verordnungen zu ändern und von diesem Niveau auf jenes abzusenken. Nicht weniger Sicherheit gewährleisten. Aber es hat keinen Sinn, dass man im Seetal für 700 tonnenschwere Güterzüge die Strecke ausbaut, die fahren ja nie dort durch. Man soll differenziert vorgehen.

An dieser Arbeit ist der Bund zur Zeit, auch die beiden Kantone sind am Rande dabei. Sobald diese Standards vorliegen, sind die Übergangsjahre, die an den Schnittstellen zwischen Strasse und Schiene liegen, auf diesen Standard anzupassen. Die Bundesbahnen haben zuhanden des Bundesrats eine Überschlagsrechnung gemacht, die wir vorher nicht kannten, und kamen auf eine Zahl von 198 Millionen; so sind diese 200 Millionen überhaupt entstanden. Jetzt gilt es, künftig aufgrund des neuen Standards diese Projekte zu überarbeiten, anzupassen und überhaupt erst zu erarbeiten. Erst wenn wir das gemacht haben, können

wir überhaupt ermitteln, ob man mit diesen 200 Millionen dieses Ziel erreichen können oder nicht. Das wissen wir heute nicht. Erst dann kann man vernünftigerweise den Entscheid fällen, ob unter diesen Voraussetzungen diese

Zu den zusätzlichen Anregungen von Herrn Feldmann: ein Investitionsbonus-Projekt ist schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich, weil wir es am 26. November dieses Jahres hätten einreichen müssen, - es besteht aber noch nicht. Zweitens die Fahrgeschwindigkeitsreduktion auf 60 Minuten ist ebenfalls ausgeschlossen, das möchte ich auch hier wieder unterstreichen. Drittens, eine Busregelung für das ganze Seetal ist nicht inbegriffen, das ist nicht unser Auftrag, das kann man nicht auch noch für 200 Mio. Franken einkaufen. Viertens: Die Güterverkehrsfrage haben Sie entschieden, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben in Kenntnis der Auswirkungen für den Güterverkehr im Seetal den Entscheid für das obere Wynental gefällt. Jetzt sind die Konsequenzen hier in Kauf zu nehmen. Mit dem Tourismus allein können wir die Seetalbahn selbstverständlich nicht betriebswirtschaftlich interessant machen.

Wir werden Ihnen also dieses Konzept vorlegen, wir werden Ihnen Bericht und Antrag möglichst bald vorlegen. Wann das genau sein wird, kann ich Ihnen nicht sagen, weil die Voraussetzungen des Bundes noch nicht definitiv vorliegen. Aber ich hoffe, das sei im nächsten Sommer, so wie wir Ihnen das angekündigt haben. In diesem Sinne, den Antrag ja, aber mit der Begründung sicher in vielen Punkten nicht einverstanden.

Vorsitzender: Wir haben einen Rückweisungsantrag von Rolf Urech, Hallwil. Dagegen steht der Antrag der Regierung auf Übernahme des Postulats.

Abstimmung:

Für den Nichtüberweisungsantrag Urech: 42 Stimmen.
Für Überweisung des Postulats Feldmann: 93 Stimmen.

362 Interpellation Dr. Marcel Guignard, Aarau, vom 27. Mai 1997 betreffend Auswirkungen des Bundesratsentscheides über die Sanierung der Seetalbahn auf die weiteren Bahnsanierungs- und Ausbauprojekte im Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 28 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 4. November 1997:

1. Prioritäten bei der Sanierungen der WSB: Eine Prioritätenliste für die Sanierung der WSB ist im Bericht über die Eigentrassierung der Wynental- und Suhrentalbahnen (WSB) vom Juli 1977 enthalten. Der Grosse Rat hat dieses Konzept am 18. Oktober 1977 genehmigt. Alle Projekte der 1. und der 2. Etappe sind entweder erstellt oder im Bau (Untermuhlen, Unterkulm). Für die Projekte der 3. Etappe, im wesentlichen die beiden Grossprojekte Aarau-Suhr und Reinach-Menziken, wurde keine Reihenfolge festgelegt.

Die Verfahren bis zum Bau der Vorhaben sind in den letzten Jahren stetig schwieriger geworden und benötigen ausserordentlich viel Zeit. Prioritäten werden durch den Ablauf der Verfahren beeinflusst, Beispiele Muhlen und Unterkulm.

Sanierung so in Frage kommt oder nicht. Das ist die Arbeit, an der wir heute sind. Das ist genau der Auftrag gemäss Richtplan vom 17. Dezember 1996, so ist er dort umschrieben.

Zudem hat die grundlegende Reform der Eisenbahngesetzgebung für Bund, Kantone und SBB neue Voraussetzungen sowie Randbedingungen geschaffen.

2. Sanierungs- und Ausbauprogramm der aargauischen Privatbahnen: Die folgenden Projekte der aargauischen Privatbahnen werden voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre dem Grosse Rat vorgelegt oder sind bereits genehmigt, aber nicht im Bau:

2.1 Bremgarten-Dietikon-Bahn

- Projekte der IV. Vereinbarung
 - Ausbau Bahnhof Bremgarten
 - Ausbau Station Rudolfstetten
- Projekte der V. Vereinbarung
 - Doppelspur und Haltestelle Bibenlos
 - Sanierung der Strecke Hammergut-Heinrüti
 - Verlegung der Haltestelle Heinrüti
 - Ausbau Station Reppischhof

2.2 Wynental- und Suhrentalbahn

- bereits genehmigte Projekte
 - Eigentrassierung Muhlen Süd (Fortsetzung der Eigentrassierung)
 - WSB-Verlegung Reinach-Menziken (Änderung in Vorbereitung)
- noch zu genehmigende Projekte
 - WSB-Verlegung Aarau-Suhr
 - Eigentrassierung Unterkulm Mitte

Denkbar sind weitere Vorhaben in den Bereichen Sicherheit und Fahrzeuge.

3. Dringlichkeiten für die WSB-Sanierung:

3.1 Erste Dringlichkeit: Reinach-Menziken: Das Projekt Reinach-Menziken kann nun - entsprechend dem Bundesratsbeschluss über die Seetalbahnsanierung - losgelöst von der Seetalbahn projektiert und weitergeführt werden. Dieses Vorhaben ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Bahn dringend. Zudem muss in der sistierten Auflage das ursprüngliche Bauprojekt rasch durch das neue, überarbeitete Projekt abgelöst werden.

3.2 Zweite Dringlichkeit: Aarau-Suhr: Es ist unbestritten, dass eine Sanierung der WSB zwischen Aarau und Suhr dringlich ist. Dieser Abschnitt bringt dem Bahnbetrieb eine notwendige Verbesserung des Betriebsablaufs in einem kritischen Abschnitt. Für die Parallelführung von SBB und WSB zwischen Aarau und Suhr genehmigte der Grosse Rat am 28. Februar 1989 ein generelles Projekt und beauftragte den Regierungsrat, ein Bauprojekt auszuarbeiten und dem Grosse Rat eine Bau- und Kreditbotschaft vorzulegen. Dieser Abschnitt ist aber, im Gegensatz zur WSB-Verlegung Reinach-Menziken, bei den tangierten Gemeinden und Regionalplanungsverbänden teilweise umstritten. Das Konzept der Parallelführung SBB/WSB wird zudem von den SBB in Frage gestellt, erreicht einen Kostenrahmen von ca. 120 Mio. Franken und ist damit auch aus heutiger Sicht des

Kantons nicht mehr finanzierbar. Es muss mit zusätzlichen Konzeptstudien überprüft werden.

Eine Überarbeitung des Projektes drängt sich aus verschiedenen Gründen auf:

sowohl der Kanton als auch die Gemeinden an den Betriebskosten der Regionallinien der SBB beteiligen.

- Die Zukunftsaussichten der Nationalbahnlinie Aarau-Suhr-Zofingen sind ungewiss. Die Auslastung dieser Bahnlinie ist ungenügend, und die Betriebskosten sind hoch.

- Einzelne Bauteile des Projektes Parallelführung SBB/WSB Aarau - Suhr tangieren die Gemeinden massiv und führen dadurch immer wieder zu Alternativvorschlägen.

- Insbesondere die nicht ausschliesslich durch die SBB-Linien erschlossenen, tangierten Gemeinden verlangen eine Überprüfung des Regionalverkehrskonzeptes im Raum Aarau-Zofingen/Lenzburg, mit dem Ziel einer auf die WSB beschränkten Lösung zwischen Aarau und Suhr.

Strukturelle Probleme: 1. Haushaltsanierung des Bundes und Revision Finanzausgleich Bund/Kantone: Bei den Bemühungen zur Sanierung des Bundeshaushalts wird gegenwärtig grosser Druck auf den öffentlichen Verkehr ausgeübt. Bei den Abgeltungen des Bundes an den Regionalverkehr stehen Kürzungen in dreistelliger Millionenhöhe zur Debatte. Im Rahmen der Vorschläge zur Reform des Finanzausgleichs würde sich der Bund - mittelfristig - von heute rund drei Viertel der Abgeltungen am Regionalverkehr auf rund die Hälfte zurückziehen, d.h., die Anteile der Kantone würden etwa verdoppelt - hoffentlich - unter Ausgleich durch frei verfügbare Mittel. Dieser Ausgleich würde unterlaufen, wenn die Kürzungen mit der Haushaltsanierung - kurzfristig, ab 1999/2000 - vorweggenommen würden. Im Extremfall könnte sich somit das Engagement des Kantons im Regionalverkehr bis in ein paar Jahren um ca. 40 Mio. Franken jährlich erhöhen. Dies hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Gestaltung des Regionalverkehrs, weil die Rationalisierungs- und Optimierungspotentiale nur einen Bruchteil dieser Beträge ausmachen dürften.

Den SBB werden ebenfalls Sparvorgaben bis 200 Mio. Franken ab dem Jahr 2000 gemacht.

Sie werden sich in Kürzungen gar nicht oder wenig rentabler Investitionen auswirken. Darunter können sogar z.B. Lärmsanierungen fallen. Dazu gehören auch Investitionen in den Güterverkehr, wo sich die SBB einerseits mit Partnern (genannt werden die Italienischen Staatsbahnen) international mit integralen Speditions- und Transportangeboten positionieren wollen und andererseits in unrentable Linien ohne Entwicklungspotential wie zum Beispiel ins Seetal nicht mehr investieren wollen.

Folgerungen für Seetal- und Nationalbahn sowie Aarau-Suhr: 1. Auftrag des Bundesrates zur Seetalbahnsanierung: Der Bundesrat hat nach langwierigen Vorverhandlungen am 23. April 1997 den seit langem erwarteten und notwendigen Beschluss zur Sanierung der Seetalbahn gefasst. Er beauftragt darin die Kantone, die Sanierungsprojekte auszuarbeiten und diese einer Zweckmässigkeitsprüfung zu unterziehen. Das Projekt bezweckt, die sicherheitstechnische Sanie-

- Seit dem Beschluss des Grossen Rates haben sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene die massgebenden gesetzlichen Grundlagen geändert (Eisenbahngesetz, Gesetz über den Öffentlichen Verkehr). Neu müssen sich

und einen rationalisierten Bahnbetrieb; die dafür angewendeten Investitionen dürfen ein Kostendach von 200 Mio. Fr. nicht überschreiten.

Die bisherigen Studien über die Sanierung basieren auf dem heutigen Bahnangebot. Die Anlage muss einen Stundentakt mit Verdichtung in den Hauptverkehrszeiten ermöglichen. Es ist vorgesehen, im ersten Halbjahr 1998 dem Grossen Rat einen Bericht über das Konzept der Sanierung und die ersten baulichen Sanierungsmassnahmen vorzulegen, soweit die Vorgaben des Bundes dann präzisiert sind. Die Sanierung mit einem derart engen Kostenrahmen erfordert neue, unkonventionelle Lösungen sowohl für die Sicherung der Bahnübergänge als auch für den Bahnbetrieb. Das Bundesamt und die SBB sind zusammen mit den Kantonen daran, die erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

2. Weiterführung der Arbeiten am Projekt Aarau-Suhr: Die Arbeiten am Konzept für den Regionalverkehr Aarau-Suhr-Zofingen/Lenzburg sind im Gange. Eine entsprechende Behördendelegation ist eingesetzt und begleitet die Arbeiten. Es ist offensichtlich, dass die verschiedenen Regionen unterschiedliche Auffassungen über die optimale Lösungsmöglichkeit haben. Von entscheidender Bedeutung ist die Qualität der Einführung der WSB nach Aarau im Zusammenhang mit der Beibehaltung, Umliegung oder Umstellung der Nationalbahn zwischen Aarau, Zofingen und Lenzburg.

Die Arbeiten müssen erneut in einem umfangreichen Variantenvergleich bewertet und einander gegenübergestellt werden. Dies erfordert Zeit.

3. Kaum Konsequenzen aus dem Seetalbahnentscheid auf die Nationalbahnlinien: Der Entscheid des Bundesrates zur Seetalbahn hat keine direkten Konsequenzen auf die Nationalbahnlinien:

- Betrieblich besteht kein Zusammenhang zwischen der Seetalbahn und den Nationalbahnlinien.

- Die Finanzierung der Seetalbahnsanierung (Investitionen) erfolgt von Bundesseite über die Verkehrstrennungsverordnung mit einem speziellen Kredit.

- Ausbauten an der Nationalbahn sind von den SBB und vom Kanton (und Gemeinden) zu finanzieren, wenn es um Kapazitätserhöhungen geht (z.B. Lenzburg-Gexi, Weiterführung der S3 via Heitersberg nach Lenzburg).

4. Direktführung der Seetalbahn über Lenzburg nach Suhr-Aarau: Eine direkte Weiterführung der Seetalbahn nach Aarau ist technisch möglich, aber aus heutiger Sicht unzweckmässig. Dies weil in Lenzburg ein Anschluss an die West-Ost-Transversale (Schnellzüge) ohnehin zwingend notwendig ist und bei einer Weiterführung über Suhr nach Aarau die Passagiere nach Aarau umsteigen würden. Mit dem Schnellzug sind sie mindestens 10 Minuten schneller in Aarau. Sollte sich der Fahrplan der Schnellzüge ab 2005 derart verschieben, dass nicht mehr Anschlüsse in beide Richtungen möglich sind, ist eine Weiterführung der Seetalbahn nach Aarau allenfalls erneut zu prüfen. Das wäre mit hohen Kosten bei der Querung der Güteranlage Lenzburg verbunden.

Nach wie vor ist eine Verknüpfung der Seetalbahn mit den Zügen Lenzburg-Brugg-(Baden) mit Rücksicht auf die Nachfrage besser.

Terminprogramm für Berichte und Anträge zu den aargauischen Bahninvestitions- und Angebotsprojekten: In der die Realisierung verschiedener Projekte in Frage gestellt werden.

Auf der Grundlage des Finanzplans, der Anmeldungen zu den Rahmenkrediten des Bundes (Privatbahnen) und des Richtplans kann sehr grob folgendes Programm aufgestellt werden:

Bahnunternehmung	Projekt	Projektstand
SBB	Ausbau Bahnhof Baden Grenzverkehrskonzept Regionalverkehr Aarau-Baden Seetalbahn, Sanierungskonzept S 3, Weiterführung nach Lenzburg	vom Grossen Rat genehmigt Botschaft im Winter 97/98 Botschaft im Winter 97/98 Botschaft Mitte 98 abhängig vom Fernverkehr ab 2005
WSB	Muhlen Süd Verlegung Reinach-Menziken Unterkulm Mitte Aarau-Suhr	vom GR genehmigt, PGV noch offen vom GR genehmigt, Aenderung noch offen noch offen (Grundsatzentscheid notwendig)
BD	Projekte der IV. Vereinbarung (Bremgarten, Rudolfstetten) Projekte der V. Vereinbarung (Bibenlos, Heinrüti, Repischhof)	Botschaft im Frühjahr 1998 Botschaft 1998

Zu Frage 1: Der Regierungsrat hält aufgrund des Standes der politischen Abstimmung des Projekts (Bundesratsentscheid, Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, Beschluss des Grossen Rates vom 16. September) und der Rechtsverfahren

heutigen Zeit, wo sowohl beim Kanton als auch noch stärker beim Bund eindeutige finanzielle Engpässe bestehen, ist es ausserordentlich schwierig, ein Programm über die Bahnsanierungspläne aufzustellen. Dazu kommt, dass die Rechtsverfahren immer länger und komplizierter und damit

(Wiederaufnahme eines sistierten Auflageverfahrens) die Sanierung Reinach-Menziken nach dem Projekt Muhlen Süd (alle politischen Beschlüsse gefasst, letzte Bereinigung des Auflageprojekts) als prioritär.

Zu Frage 2: Eine generelle Prioritätensetzung für das Sanierungs- und Ausbauprogramm der aargauischen Regionalbahnen besteht nicht. Sie wird in einem noch grösseren Rahmen in Ausführung des in der Antwort zum Postulat Heiner Studer, Wettingen, vom 24. September 1996 erwähnten Programms bearbeitet.

Zu Frage 3: Der Regierungsrat hält die umgehende Sanierung des äussersten Teils der WSB aus den geschilderten Gründen für sehr sinnvoll. Es macht demgegenüber wenig Sinn, die Ausführung abgestimmter Projekte solange aufzuhalten, bis allenfalls alle Vorhaben, wo an sich Handlungsbedarf besteht, mit Rücksicht auf eine abstrakte Prioritätensetzung denselben Stand erreicht haben.

Zu Frage 4: Der Seetalbahntscheid hat keine direkten Konsequenzen für die Zukunft der Nationalbahnlinien Lenzburg-Suhr-Aarau und Zofingen-Suhr-Aarau.

Zu Frage 5: Der Regierungsrat hält die Anschlüsse der Seetalbahn in Lenzburg in beide Richtungen (Aarau und Zürich) für prioritär, zumal Lenzburg seit dem letzten Fahrplanwechsel mit zwei IR-Zugsläufen im Fernverkehr hervorragend bedient wird. Direkte Zugsläufe über Suhr nach Aarau bieten demgegenüber kaum nennenswerte Vorteile für die geringe Nachfrage nach den Zwischen-Haltestellen.

Zu Frage 6: Als nächste Investitions-Vorlagen sind für 1998 vorgesehen: IV. Vereinbarung BD, Bericht Seetalbahn, Kreditbeschluss und Kostenteilung Reinach-Menziken.

Dr. Marcel Guignard, Aarau: Ich möchte mich zu 4 Abschnitten in der Beantwortung äussern: Erstens, zum Sanierungs- und Ausbauprogramm der aargauischen Privatbahn (Kapitel 1.2): Bei diesen Ausführungen des Regierungsrates handelt es sich um zeitlich leider sehr unverbindliche Äusserungen, die nicht konkreter sind als der kantonale Richtplan.

Zweitens, zu den Dringlichkeiten (Kapitel 1.3): Es geht m. E. nicht an, die WSB-Sanierung Aarau-Suhr als zweite Dringlichkeit zu bezeichnen. Auch Aarau-Suhr ist aufgrund mangelnder Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit, aber zusätzlich aufgrund der Behinderung der Stadtentwicklung ausserordentlich dringend.

Drittens, zu den Konsequenzen des Seetalbahntscheides: Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass der Regierungsrat keine direkten Konsequenzen aus dem Seetalbahntscheid für die umliegenden aargauischen Regionalzugslinien zieht oder zu ziehen gewillt ist. Die Investition von 200 Mio. Franken in die Seetalbahn sollte nicht nur positive Wirkungen auf die Verkehrssicherheit im Seetal entfalten, sondern soweit wie möglich auch positiv auf die Qualität der öffentlichen Verkehrsverbindungen unter den Agglomerationen, insbesondere im Raum Lenzburg-Aarau wirken. Es ist unverständlich, dass eine Weiterführung der modernisierten

Seetalbahn entsprechend der Arbeitsmarktbeziehungen nach Suhr und in die Arbeitsmarktregion Aarau oder nach Zofingen aufgrund heutiger Nachfrage und nicht aufgrund der Pendlerströme beurteilt und in der Folge als unzweckmässig abgetan wird. Die Pendlerstatistiken der Arbeitsmarktregionen sollten besser berücksichtigt werden. Das Seetal ist kantonalen Richtplan kaum konkreter sind. Im Gegenteil, Chancen und Möglichkeiten aufgrund des Seetalbahntscheides, Planungsgrundsätze und Festsetzungen des Richtplanes rascher oder konsequenter umzusetzen, wollen leider nicht wahrgenommen werden. Zu erinnern ist vor allem an die vom Grossen Rat beschlossenen Planungsgrundsätze zum Personenfernverkehr, insbesondere am Beschluss 1.3, wonach der Umsteigepunkt Aarau als wichtigster aargauischer Haltepunkt im IC- und Schnellzugsnetz eine besondere Bedeutung bei den Anschlussbeziehungen zum und vom Regionalverkehr haben soll. Ohne S-Bahnanschluss mit der WSB auf der Strasse, behinderten Bussen und einer verkümmerten Nationalbahn bleiben die Planungsgrundsätze eben nur schöne Worte.

Vorsitzender: Der Stadtmann von Aarau ist von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

363 Interpellation Martin Christen, Turgi, vom 1. Juli 1997 betreffend Hochspannungsleitungen im Siedlungsgebiet; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 104 hievor)

Antwort des Regierungsrates vom 24. September 1997:

Allgemeines: Der Regierungsrat verweist für Fragen der Auswirkungen von elektromagnetischen Strahlen auf Mensch und Umwelt auf die Beantwortung der Interpellation Christen vom 5. März 1997.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der 200 m-Korridor vom Interpellanten definiert wurde und es keine gesetzliche Grundlage gibt für die Festlegung eines solchen 200 m-Korridors entlang von Hochspannungsleitungen. Die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen versuchen bei neuen Trassen oder Umbauten von bestehenden Hochspannungsleitungen diesen Korridor zu respektieren. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass bei jedem Vorhaben eine gesamtheitliche Interessenabwägung vorzunehmen ist, in welcher auch andere Schutzinteressen zu berücksichtigen sind. Der 200 m-Korridor stellt somit für die Beantwortung der Fragen 1–3 eine vom Interpellanten eingebrachte räumliche Abgrenzung dar, die für das Festlegen von Trassen für Hochspannungsleitungen nicht verbindlich ist.

Zu Frage 1: In folgenden Gemeinden des Kantons Aargau liegen Wohn- und Mischzonen innerhalb eines Korridors von 200 m von bestehenden elektrischen Übertragungsleitungen (> 110 kV):

Arni, Auw, Baldingen, Biberstein, Birmenstorf, Birr, Böbikon, Böttstein, Bremgarten, Brunegg, Bünzen, Densbüren, Dintikon, Döttingen, Eiken, Erlinsbach, Fischbach-Göslikon, Fisibach, Fislisbach, Frick, Gansingen, Gränichen, Hägglingen, Hausen, Hellikon, Hendschiken, Hermetschwil-Staffeln, Herznach, Hunzenschwil, Kaiseraugst,

mehrheitlich nach Aarau und Umgebung und nicht nach Brugg/Baden orientiert.

Viertens, Schlussbemerkung: Die regierungsrätlichen Antworten vermögen aus Aarauer Sicht nicht zu befriedigen, weil sie gegenüber den grossrätlichen Beschlüssen zum

Kaisten, Koblenz, Küttigen, Laufenburg, Lengnau, Lenzburg, Leuggern, Mägenwil, Merenschwand, Möhlin, Moosleerau, Möriken-Wildegg, Mühlau, Mumpf, Münchwilen, Neuenhof, Niederlenz, Niederwil, Oberentfelden, Obermumpf, Oberrohrdorf, Oeschgen, Oftringen, Othmarsingen, Remetschwil, Rheinfeld, Riniken, Rohr, Ruppertschwil, Safenwil, Schinznach-Bad, Scherz, Schöffland, Schupfart, Spreitenbach, Staffelbach, Staufen, Stein, Sulz, Ueken, Uerkheim, Umiken, Unterbözberg, Unterehrendingen, Unterehrendingen, Villigen, Villmergen, Vordemwald, Walteschwil, Windisch, Wislikofen, Wittnau, Wohlen, Wölflinswil, Zeiningen

Die Projekte der 380 kV-Leitung Beznau - Birr, der 380 kV-Leitung Birr - Niederwil und der 380 kV-Leitung Niederwil - Obfelden sollen teilweise auf neuen Trassen geführt werden. Die neuen Linienführungen entlasten die Baugebiete der Gemeinden Rüfenach, Riniken, Unterbözberg, Schinznach-Bad, Scherz, Lupfig, Birr, Mägenwil, Niederwil und Fischbach-Göslikon. Diese Verlegungen entlasten die Bevölkerung und das Siedlungsgebiet, gehen aber zu Lasten der aargauischen Landschaft; diese wird stärker belastet.

Im Zuge des Ausbaus der 400 kV-Leitung Mettlen - Gösigen kann eine 150/220 kV-Leitung abgebrochen werden, die bis heute die Baugebiete der Gemeinden Uerkheim, Schöffland, Staffelbach und Moosleerau tangiert.

Zu Frage 2: Gestützt auf eine Auswertung der Nutzungspläne der betroffenen Gemeinden liegen ungefähr 350 ha Wohn- und Mischzonen innerhalb des 200 m-Korridors von bestehenden elektrischen Übertragungsleitungen (> 110 kV). Für eine Aufgliederung dieser Zonen in überbaut, nicht überbaut und erschlossen liegen keine aktuellen Daten vor. Der Stand der Erschliessung wurde im Kanton Aargau letztmals in den Jahren 1990 bis 1992 erhoben und soll 1998 überprüft werden. Es macht wenig Sinn, die Daten von 1990-1992 auszuwerten, da sie nicht mehr aktuell sind und ein falsches Bild vermitteln.

Für die Ermittlung der theoretischen Vermögenswerte der betroffenen Bauzonen fehlen uns die statistischen Daten. Auf eine kostspielige Detailerhebung wird in der jetzigen Situation verzichtet.

Zu Frage 3: Ja. In verschiedensten Bau- und Nutzungsordnungen wurden Nutzungseinschränkungen aufgenommen. Diese beinhalten beispielsweise die Einschränkung, dass unterhalb der Hochspannungsleitung nur Bauten und Anlagen realisiert werden dürfen, die nicht ständig bewohnt sind und/oder keinen grossen Publikumsverkehr auslösen. Diese Nutzungseinschränkungen werden koordiniert mit privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Leitungsbetreibern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Zu Frage 4: Nach eidgenössischer Gesetzgebung sind die Verfahren betreffend Bau und Umbau von elektrischen Starkstromleitungen Bundessache; zuständig für diese Verfahren ist das eidgenössische Starkstrominspektorat. Im

Rahmen von Vernehmlassungsverfahren des Bundes wird der Kanton eingeladen, sich zu dem Vorhaben zu äussern und kann in seiner Stellungnahme entsprechende Vorbehalte, Bedingungen und Auflagen geltend machen. Im Rahmen dieser Vernehmlassungen äussern sich die Fachstellen auch zu Fragen der Einhaltung von Abständen zu den Leitungsan-

von Nutzungsplanungen die Gemeinden auf die Problematik der elektromagnetischen Felder im Bereich von Hochspannungsleitungen aufmerksam zu machen. Ohne eine Konkretisierung der Gesetzesgrundlage betreffend der elektromagnetischen Strahlung auf Bundesebene, ist der Regierungsrat dagegen nicht in der Lage, mittels Planungszonen die weitere Überbauung rechtskräftiger Bauzonen in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsleitungen zu verhindern. Die bauliche Nutzung im direkten Einfluss der Hochspannungsleitung ist im Bundesgesetz über elektrische Schwach- und Starkstromanlagen und in den Anschlussverordnungen geregelt.

Primär ist es Sache des Aufsichtsorgans, des eidgenössischen Starkstrominspektorates, für die Sicherheit beim Betrieb von Leitungen zu sorgen und im Rahmen von Umbauten die Verschiebung von exponierten Leitungen zu veranlassen, soweit rechtliche Vorschriften bestehen. Der Kanton nimmt im Rahmen der Vernehmlassungen zu den Leitungstrassen sowie bei der Anpassung des Richtplanes auf die Leitungsführung Einfluss. Im übrigen kann auch der Leitungsbetreiber selbst mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entsprechende Vereinbarungen treffen.

Zu Frage 5: Die Fragen der Entschädigung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist eine Angelegenheit des Privatrechts; entsprechende Abmachungen werden im Rahmen von privaten Verträgen, welche zur Errichtung von Servituten auf den überspannten Grundstücken führen, geregelt. Von den Entschädigungssätzen und deren Höhe hat der Regierungsrat keine Kenntnis; darüber müssten die Leitungsbetreiber befragt werden.

Der Bau von Hochspannungsleitungen bedarf einer Bewilligung, keiner Konzession, entsprechend haben die Leitungsbetreiber auch keine Konzessionsabgaben zu leisten.

Martin Christen, Turgi: Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Ich erkläre mich von der Antwort teilweise befriedigt.

Die Antwort zeigt, dass in 85 aargauischen Gemeinden Wohngebäude im unmittelbaren Bereich von Hochspannungsleitungen stehen, dass rund 350 ha Wohn- und Mischzonen, d. h. etwa 4,5 ha durchschnittlich pro betroffene Gemeinde innerhalb eines 200 m breiten Korridors entlang von Hochspannungsleitungen liegen. Selbstverständlich begrüsse ich alle Massnahmen, die zur Reduktion der Langzeitbelastung beitragen, aber ebenso selbstverständlich bin ich dagegen, dass durch die Verlegung von Hochspannungsleitungen wertvolle Landschaften verschandelt werden.

Die neue Haltung des Regierungsrates auf Seite 2 der Botschaft, wonach die aargauische Landschaft noch stärker zu belasten sei, lehne ich ab. Ich bin auch der Meinung, dass in jenen Wohn- und Bauzonen, die im Bereich von Hochspannungsleitungen liegen, solange nicht gebaut werden darf, als nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, dass elektromagnetische Strahlen keine negativen Auswirkungen auf die

lagen zur Verminderung möglicher Belastungen durch elektromagnetische Felder. Vom Kanton wird dabei die vom Bund selbst entwickelte Praxis der Präventivabstände von mindestens 50 Metern ab äusserstem Leiter übernommen.

Gestützt auf das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes ist der Regierungsrat bestrebt, bei der Überarbeitung

Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner haben. Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, sind diese Baugebiete auszuzonen oder die Hochspannungsleitungen zu verkabeln.

Unbefriedigend ist auch die Antwort des Regierungsrates auf Frage 5. Es geht hier um die Frage der Entschädigungen der Abgaben an betroffene private Grundeigentümerinnen und -eigentümer und an betroffene Gemeinden. Wie Beispiele zeigen, machen Eigentümerinnen und Eigentümer, die sich zur Wehr setzen, etwa die Erfahrung, dass Geld für die ATEL offenbar keine Rolle spielt, - dass versucht wird, einerseits mit recht hohen Abfindungssummen, andererseits mit Enteignungsdrohungen Betroffene zum Einlenken zu bringen. Diejenigen, die schliesslich nachgeben, sehen sich dann mit dem Vorwurf der Bestechlichkeit konfrontiert, denn in vielen Gemeinden gelten solche Entschädigungen als eigentliche Bestechungsgelder. Zudem gibt es Beispiele dafür, dass Gemeinden mit Almosen abgespiessen werden, wenn die Landschaftszerstörung finanziell abgegolten werden soll. Es geht hier um Transparenz, um Gerechtigkeit, um die gleichwertige Behandlung aller Betroffenen. Ich erwarte vom Regierungsrat, dass er sich hier für mehr Transparenz und mehr Gerechtigkeit einsetzt.

Vorsitzender: Herr Christen ist teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

364 Interpellation Sämi Richner, Auenstein, vom 1. Juli 1997 betreffend Sanierungskonzept der Sondermülldeponie Kölliken (SMDK); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 115 hievore)

Antwort des Regierungsrates vom 24. September 1997:

Zusammenfassung: Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft vom 18. August 1995 festgehalten, dass der Grosse Rat über die Fortschritte in der SMDK informiert werden soll. Nach Vorliegen der fachlichen Abklärungen soll der Grosse Rat im Rahmen einer Botschaft über das weitere Vorgehen und dessen finanzielle Auswirkungen entscheiden können. Das Sanierungskonzept des Konsortiums SMDK liegt heute zur Vorprüfung vor. Die dazugehörige Kreditbotschaft soll anfangs 1998 dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Ziel ist es weiterhin, dass durch eine Kombination von Sicherungs- und Sanierungsmassnahmen die SMDK mittel- bis langfristig keine Gefährdung für die Umwelt darstellen wird. Dazu sollen ausreichende, aber verhältnismässige Massnahmen getroffen werden.

Vorbemerkungen: Altdeponien wie zum Beispiel die Sondermülldeponie Kölliken stellen in der Regel ein erhebliches Gefahrenpotential dar, da weder ihr genauer Inhalt, noch die

darin ablaufenden Prozesse hinreichend bekannt sind. Häufig wird auch seitens der Altlastenbesitzer kaum Interesse gezeigt, diese Vorgänge besser kennenzulernen. Somit muss bei einer Altdeponie oft von einer "Black-Box" gesprochen werden. Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Voraussetzungen kontroverse Diskussionen zwischen Besitz-Vorsorgeprinzip mehr Bedeutung zumessen, wie dies die gesetzlichen Grundlagen verlangen.

Bei neuen Deponien geht man heute davon aus, dass sich die Nachsorge nicht auf einige wenige Jahre beschränkt, sondern sich über mehrere Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte erstrecken wird. Hauptproblemquellen für die Nachsorge sind mutmasslich die Schwermetalle und die löslichen Bestandteile der Abfälle. Die organischen Schadstoffe werden, sofern sie biologisch abbaubar sind, im Verlaufe der Jahrzehnte grösstenteils abgebaut (zersetzt). Leichtlösliche Bestandteile werden sukzessive aus der Deponie ausgewaschen. Die Schwermetalle werden - sofern nicht durch entsprechende Komplexe mobilisiert - nur äusserst langsam aus der Deponie emittiert. Dies führt dazu, dass auch bei neuen Deponien - bei denen das Abfallinventar gut bekannt ist - mit einer Nachsorgedauer von über 100 Jahren gerechnet werden muss.

Bei Altdeponien wie der SMDK sind Voraussagen bezüglich dem Zeithorizont der Nachsorge und dem längerfristigen Umfang der Schadstoffemissionen heute noch kaum möglich. Sie werden auch in Zukunft nicht möglich sein, falls der Deponiekörper nicht genauer auf chemisch-physikalisch-biologische Prozesse untersucht wird.

Die gegenwärtige Zurückhaltung vieler Deponiebetreiber gegenüber langfristig orientierten Massnahmen ist aus ihrer Sicht verständlich. Primär geht es ihnen darum, den aktuellen Betrieb umweltverträglich zu gestalten und dabei die finanziellen Aufwendungen möglichst tief zu halten. Trotzdem müsste es auch in ihrem Interesse sein, mittel- bzw. längerfristig ein Ende ihrer "Aufwendungen" zu sehen. Unter Einbezug der kumulierten Kosten für Betrieb und Unterhalt von Sicherungsmassnahmen könnten sich bereits heute getätigte grössere Sanierungsinvestitionen durchaus auch ökonomisch lohnen. So wurde bei der Deponie "Bärengraben" versucht, die anfallenden Kosten auf die nächsten 50 Jahre zu kapitalisieren. Dabei hatte sich herausgestellt, dass die gewählte Sicherungsstrategie finanziell günstiger zu beurteilen war, als eine Minimalvariante.

Zu Frage 1: Das Sanierungskonzept des Konsortiums SMDK liegt zur Vorprüfung vor.

Die Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 13. März 1992 verlangt vom Konsortium SMDK eine Gesamtanierung der Deponie. Das damals eingereichte Vorprojekt (Juni 1992) erfüllte die Vorgaben der Verfügung nicht. So konnten wichtige Forderungen wie die Steuerung des Wasserhaushaltes, der Robustheit und langfristige bzw. wartungsarme Funktionstüchtigkeit der Massnahmen nicht erreicht werden. In der Folge wurde seitens der Aufsichtsbehörde ein Gesamtkonzept verlangt.

Das vom Konsortium erstellte Gesamtkonzept hatte zum Ziel, alle erdenklichen Sanierungs- bzw. Sicherungsmöglichkeiten aufzuzeigen und diese zu bewerten. In der Zwischenzeit verstärkte sich die Verschmutzung im sogenannten Reaktionssaum (Reaktionssaum: Zwischen der Deponie und

zer/Eigentümer und Aufsichtsbehörde vorprogrammiert sind. Dabei stellen sich die Besitzer häufig auf den Standpunkt, dass erst bei Eintreten einer Verschmutzung eines Schutzgutes oder im konkreten Schadenfall reagiert werden muss. Die Aufsichtsbehörde muss jedoch dem

dem Grundwasser der Kölliker Rinne liegender Bereich der Molasse, in dem bereits heute eine Verschmutzung beobachtet wird.) der SMDK weiter. Beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (SWABA) ergaben sich zudem Probleme; die Anlage erreichte bei grösseren Niederschlägen wegen des anfallenden Sickerwassers ihre Kapazitätsgrenze.

In der Folge anerkannte das Konsortium einen Handlungsbedarf. In einem ersten Schritt will das Konsortium versuchen, die vom Nordrand der Deponie eindringenden Niederschlagsspitzen mittels einer sogenannten untiefen Drainage (ca. 6 m tief) zu fassen. Diese Massnahme ist zur Zeit in Ausführung. In einem weiteren Schritt soll das unkontrolliert am Südrand der Deponie in den Untergrund (Richtung Kölliker Rinne) versickernde Schmutzwasser an seiner weiteren Ausbreitung gehindert werden. Dazu wurden die verschiedensten Baumassnahmen geprüft. Das Vorprojekt vom Mai 1997 sieht eine etwa 600 m lange Schlitzwand (Dichtwand) bis in eine Tiefe von rund 35 m vor. Zwischen Deponiekörper und Schlitzwand soll eine Drainage erstellt werden, die bis in eine Tiefe von rund 15 m reicht. Diese dient in erster Linie dazu, ein allfälliges Versagen der Basisdrainage der Deponie aufzufangen.

Das eingereichte Vorprojekt wird zurzeit durch die verschiedenen kantonalen Fachstellen geprüft. Parallel dazu hat die Begleitkommission (ehemals Aufsichtskommission) ein Hearing mit international tätigen Experten zur Sanierungsmethode durchgeführt. Die Beurteilungen der Experten werden in die Vorprüfung einfließen. Die Abteilung Umweltschutz hat im weiteren eine Gruppe von in- und ausländischen Beratern zugezogen, welche die vorgeschlagene Variante überprüft. Dieser grosse Aufwand ist gerechtfertigt, stehen doch Investitionen zwischen 35 Mio. und 40 Mio. Franken zur Diskussion (Anteil Kanton Aargau zwischen 14 und 17 Millionen Franken).

Der Grosse Rat wird selbstverständlich über die Ergebnisse im Rahmen der Kreditbotschaft orientiert. Sobald die Vorprüfung abgeschlossen und die Kosten noch genauer ermittelt sind, wird die Botschaft ausgearbeitet. Der Regierungsrat rechnet damit, dass die Botschaft anfangs 1998 vorliegen wird.

Zu Frage 2: Das Ziel einer Deponiesanierung ist es, eine langfristige Gefährdung der Umwelt und der Schutzgüter auszuschliessen. Im weiteren sollte keine Überwachung mehr nötig sein. Das Gefährdungspotential der Deponie/Altlast soll nachhaltig reduziert werden. Diese Stossrichtung hat der Regierungsrat bereits früher zum Beispiel in der Botschaft "Bärengraben" vom 4. November 1992 aufgezeigt. Massnahmen, die zwar die Emissionen in die Umwelt reduzieren oder gar unterbinden, das Gefährdungspotential aber nicht grundsätzlich vermindern, können nur bedingt als eigentliche Sanierung angesehen werden; es sind eigentliche Sicherungsmassnahmen.

Der Begriff Sanierung ist im Bereich der Altlasten durch die Sanierungsbedürftigkeit in Bezug auf Schutzgüter definiert.

Im Entwurf des Bundes für eine Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten, welche zur Zeit in der Vernehmlassung ist, wird (Artikel 18) festgehalten, dass "Sanierungsmassnahmen gewährleisten müssen, dass unzulässige Einwirkungen (nach Artikel 11-14) verhindert werden, indem:

Luft und Boden dauerhaft zu unterbinden. Dieses Ziel kann auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden.

Es gibt Standorte, bei denen die Belastung und das Gefährdungspotential so einzustufen sind, dass nur eine Überwachung nötig ist. Dies setzt voraus, dass sich das Schadstoffpotential auf natürliche Art reduziert (z. B. biologischer Abbau). Bei solchen Standorten muss die Reduktion des Schadstoffpotentials entweder absehbar oder aber soweit prognostizierbar sein, dass eine Gefährdung von Schutzgütern ausgeschlossen werden kann. Allenfalls muss zusätzlich die Bodennutzung eingeschränkt werden.

Bei vielen Altlasten genügt eine reine Überwachung nicht. Um die Umwelt vor unzulässigen Einwirkungen zu schützen, müssen neben der Überwachung bauliche Massnahmen ergriffen werden. So kann z. B. der Übertritt von Schadstoffen aus der Altlast ins Grundwasser durch eine sogenannte Dichtwand verhindert werden. Dadurch wird zwar der Übertritt in die Biosphäre unterbunden, eine Schadstoffreduktion des Deponiekörpers wird allerdings nicht erreicht. Solche Massnahmen erfordern meist einen erheblichen Aufwand an Überwachung und Betrieb (z.B. für den Unterhalt der Schmutzwasserbehandlungsanlage). Dabei kann allerdings nur von einer Sicherung gesprochen werden. Sofern sich das Gefährdungspotential nicht selbst verkleinert, wird bei einer Sicherung das Problem nur in die Zukunft verschoben. Aus heutiger Sicht haben die bei Sicherungsmassnahmen ergriffenen technischen Massnahmen nur eine beschränkte Lebensdauer und müssen in gewissen zeitlichen Abständen wieder erneuert bzw. nachgebessert werden. Massnahmen, die noch auf Generationen hinaus teure Sickerwasser- und Abluftbehandlungsanlagen nötig machen, genügen den Anforderungen an eine langfristig wirksame und nachhaltige Gefahrenbeseitigung nicht. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Sicherungsmassnahmen und sogenannte Teildekontaminationen nur bedingt als vollwertige Sanierungsmassnahmen anzusehen sind.

Bei sehr problematischen Altlasten ist eine Dekontamination (Entgiftung) anzustreben. Dabei wird das Altlastenmaterial soweit behandelt, bis es "Endlagerqualität" erreicht oder aber umweltgerecht entsorgt werden kann. Es sind somit auch in diesen Fällen verschiedene Varianten möglich. So kann beispielsweise ein sogenannter "Rückbau" erfolgen, der zum Ziel hat, den Altlastenkörper auszubauen, zu trennen, wiederzuverwerten und die schlussendlich zurückbleibenden Restanteile umweltgerecht zu entsorgen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die organischen Schadstoffe auf biologischem oder thermischem Wege zu reduzieren. Die Dekontamination ist häufig mit grossen finanziellen Aufwendungen verbunden. Im Ausland gibt es Beispiele (z.B. Rückbau von Hausmülldeponien), die zeigen, dass ein Rückbau im Vergleich zum Erstellen, Betrieb und Unterhalt von Sicherungsmassnahmen auch aus ökonomischer Sicht langfristig vorteilhaft sein kann. Die zu wählende Variante ist im Einzelfall zu prüfen.

a) umweltgefährdende Stoffe beseitigt werden (Dekontamination)

b) die Ausbreitung der umweltgefährdenden Stoffe langfristig verhindert wird (Sanierung)"

Das Ziel einer Sanierung muss sein, die Einwirkungen auf die Biosphäre insbesondere die Schutzgüter Grundwasser,

Zu Frage 3: Grundsätzlich wäre es wünschenswert, dass Altlasten einer Dekontamination zugeführt werden könnten. Dieses Ziel kann aber nicht immer erreicht werden, da beispielsweise die dazu notwendige Technologie noch gar nicht existiert oder aber das Gefährdungspotential der Altlast in keinem Verhältnis zu den finanziellen Aufwendungen einer Dekontamination steht.

Die Verfügung vom 13. März 1992 hat für die SMDK das Ziel einer "Gesamtsanierung" mit Randbedingungen festgelegt. Gemeint ist eine Dekontamination. Volumenmässig ist die SMDK keine besonders grosse Deponie. Doch sind die in ihr eingelagerten Stoffe und Materialien aus heutiger Sicht qualitativ teilweise sehr problematisch. Langfristig muss dieses Problem gelöst werden.

Freilich besteht ein aktuelles Problem für die Trinkwasserqualität in der sogenannten Köllikerrinne. Die im Abströmbereich der SMDK gemessenen Stoffkonzentrationen liegen teils deutlich über den toxikologisch begründeten Trinkwasserwerten. Darunter fallen beispielsweise gewisse Abbauprodukte oder Einzelstoffe aus dem Deponiekörper. Die geologischen Gegebenheiten der SMDK hat die Aufsichtsbehörde bereits Mitte der achtziger Jahre als problematisch eingestuft. Leider hat sich diese Einschätzung im Verlaufe der Jahre bestätigt. Das Konsortium anerkennt deshalb heute auch einen aktuellen Sicherungsbedarf im Bereich des Grundwassers.

Die heute vom Konsortium vorgeschlagenen Massnahmen sind - im Sinne der genannten Terminologie - Sicherungsmassnahmen. Diese Massnahmen sind - unabhängig von einer allfällig weitergehenden Sanierung - notwendig, damit eine weitere Belastung des Grundwassers so rasch als möglich unterbunden werden kann. Dagegen ist eine eigentliche, auch langfristige Sanierung nach den bisherigen Überlegungen des Konsortiums zum heutigen Zeitpunkt auf längere Zeit hinaus aus finanziellen Überlegungen nicht möglich. Das Konsortium hat deshalb bisher der vorgesehenen Sicherung einer Dekontamination den Vorzug gegeben.

Dies war vertretbar. Die "Deponietechnik" entwickelt sich rasch. Es ist vorstellbar, dass in einigen Jahren die Sicherung durch Sanierungsmassnahmen ersetzt werden können. Der Regierungsrat hält darum am Ziel der Sanierung bzw. Dekontamination fest; die Sicherung ist nur die nächste Etappe. Dies sind wir zukünftigen Generationen schuldig.

Zu Frage 4: Die aktuellen Massnahmen Nord bzw. Süd sind Sicherungsmassnahmen. Auch ist festzuhalten, dass das hydraulische System im Bereich der SMDK nicht erst durch die Massnahmen Nord und Süd beeinträchtigt wird, sondern bereits der Tonabbau das System in vieler Hinsicht irreversibel verändert hat. Grundsätzlich bringt jede bauliche Massnahme gewisse Risiken mit sich.

Das Konsortium wie auch die Aufsichtsbehörde sind aber der Meinung, dass die vorgeschlagene untiefe Drainage im

Norden und eine Massnahme im südlichen Bereich der Deponie nötig sind. Parallel dazu müssen die Abklärungen bezüglich Dekontamination ohne Verzug in Angriff genommen werden.

Zu Frage 5: Aus der Sicht des Regierungsrates sollte es möglich sein, das eigentliche Deponiegelände der SMDK als Entsorgungszone auszuscheiden.

über das eigentliche Deponieareal hinausgreifen würde. Entsprechende Variantenstudien waren damals im Gespräch. Bei einer vorschnellen Festlegung einer Entsorgungszone wären u. U. die Sicherungsmassnahmen verhindert bzw. behindert worden. Heute liegt zwar noch keine definitive Bauvariante vor, doch die gegenwärtigen Sicherungsüberlegungen beschränken sich mehr auf das unmittelbare Deponiegelände, so dass inzwischen dem Wunsch der Gemeindeversammlung nach einer Entsorgungszone in den Grenzen der SMDK entsprochen werden kann.

Allerdings ist festzuhalten, dass sich die Sanierungs- bzw. Sicherungsmassnahmen unter Umständen über das Gelände der eigentlichen Entsorgungszone hinaus ausdehnen können bzw. müssen. Eine solche Ausdehnung muss auch nach Festlegung der Entsorgungszone erlaubt sein. Dies müsste im Nutzungsplanverfahren festgehalten werden.

Sämi Richner, Auenstein: Ich danke für die m. E. ehrliche Antwort des Regierungsrates. Ein Rat für diejenigen, die noch nicht so lange im Rat sind: Sie können die Unterlagen über die Sondermülldeponie Kölliken aufbewahren, das wird nämlich den Rat sehr wahrscheinlich noch über Generationen beschäftigen, falls man nicht zu einer Radikalkur greift. Der Unterschied zwischen Sichern und Sanieren geht klar hervor. Sichern steht heute im Vordergrund. Damit Sie aber einen kleinen Geschmack von dem bekommen, was Sanieren bedeuten könnte bezüglich der Sondermülldeponie Kölliken, lese ich Ihnen ein Zitat aus der Fachtagung "Altlast Sondermülldeponie Kölliken: Sichern oder Sanieren?" vor. Zitat: "Variante Sanieren: Dies würde sicher die radikalste, nachhaltigste und rascheste Lösung des Problems darstellen. Da aber ein ledigliches Auspacken und Verschieben der Altlast an einen andern Standort aus ethischen und gesetzlichen Gründen nicht in Frage kommt, bedarf es aufgrund der Komplexität des Deponiekörpers und der davon ausgehenden vielfältigen Gefahren (Toxizität, Gasbildung, Explosionsgefahr etc.) einer komplizierten und teuren Vor-

Nötig ist dies nicht und dementsprechend auch fraglich, ob sich der Planungsaufwand lohnt und wer ihn zu bezahlen hat. Unnötig ist insbesondere ein Grundbucheintrag; Zonenvorschriften gelten ohne Grundbucheintrag. Zum Zeitpunkt, als die Gemeindeversammlung von Kölliken dies zum ersten Mal verlangte (4. Juni 1993) war noch unklar, ob eine bauliche Sicherungsmassnahme nicht wesentlich

gehensweise. Aus Sicherheitsgründen muss über der Ausgrabstelle ein riesiges dichtes Zelt oder eine entsprechende versetzbare Halle installiert werden, aus welcher die kontaminierte und stinkende Luft ständig abgesaugt und behandelt wird. Zudem darf das mit den Grabarbeiten beauftragte Personal nur mit Vollschutz (Vollschutzanzug mit Frischluftatemmaske) arbeiten. Sämtliche Fahrzeuge müssen mit einer dichten Fahrerkabine mit separater Luftzuführung ausgerüstet sein. Der kontaminierte Arbeitsbereich muss durch Absperrungen und Schleusen klar vom nicht kontaminierten, sauberen Bereich abgetrennt werden. Der ausgegrabene, zum Teil völlig versumpfte Sondermüll muss in aufwendiger Handarbeit untersucht und triagiert werden, um den verschiedenen anschliessenden Bearbeitungsmethoden wie Bodenwäsche, Sondermüllverbrennung, chemisch-physikalische Behandlung, biologische Behandlung etc. zugeführt werden zu können." -

Soweit ein kleiner Vorgeschmack auf das, was uns noch bevorsteht, denn man hält ja noch am Ziel der Sanierung fest. Das Geld und eine rationelle Technologie fehlen noch dazu. Darum will man vorläufig sichern.

Mit der Antwort zu Frage 5 bin ich keineswegs einverstanden. Herr Regierungsrat Dr. Pfisterer, es muss garantiert sichergestellt werden, dass zukünftige Generationen wissen, was für eine irrsinnige Giftchemiefabrik unter der Oberfläche vergraben ist. Das kann nur mit einer Entsorgungszone und einem Grundbucheintrag geschehen, der genau über das unterirdische Inventar informiert. Das sind wir den zukünftigen Generationen schuldig. - Von der Antwort bin ich teilweise befriedigt.

Vorsitzender: Herr Richner ist von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt. - Wir sind am Ende der Traktandenliste angelangt. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 15.15 Uhr.)